



Pflege - ein Thema für jeden



Wegweiser für pflegende Angehörige

Impressum

Diese Broschüre wurde von den aus der Regionalen Pflegekonferenz des Landkreises Bernkastel-Wittlich eingesetzten Arbeitskreisen `Pflegerische Angehörige`, `Demenz` und `Fortbildung` sowie dem Fachbereich 30 - Soziale Hilfen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erarbeitet.

Herausgeberin: Kreisverwaltung
Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Tel.: 06571 14-0
E-Mail: info@bernkastel-wittlich.de

Internet: www.bernkastel-wittlich.de,
Stichwort Pflegebroschüre

Layout: Mike-D. Winter,
Kreisverwaltung
Bernkastel-Wittlich

Umschlagfoto: photocase.com© Nico Armbrust

Druck: Moseldruckerei
Cusanusstraße 11
54470 Bernkastel-Kues

Auflage: 3. Auflage, 5000 Exemplare

Stand: Januar 2020

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich prüft die Informationen in dieser Broschüre ständig und aktualisiert die Internetversion laufend. Trotz aller Sorgfalt können sich die Daten inzwischen verändert haben. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden. Gleiches gilt auch für die genannten Internetseiten, auf die verwiesen wird. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist für den Inhalt der aufgeführten Internetseiten nicht verantwortlich.

Mit freundlicher Unterstützung der
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück.

Vorwort

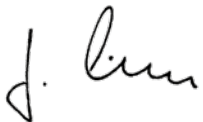
Die Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes ist für Angehörige nicht selten ein Wendepunkt im Leben. Der Pflegebedürftige kann seinen Alltag nicht mehr allein bewältigen und ist auf die Hilfe und Pflege anderer angewiesen.

Als Angehöriger liegt es Ihnen am Herzen, die Pflege und Betreuung möglichst entsprechend den Wünschen des pflegebedürftigen Menschen zu gestalten. Die meisten Menschen wünschen sich in einer solchen Situation, dass sie zu Hause in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. In diese Aufgabe wachsen Sie hinein, auch wenn zu Beginn so vieles zu bedenken ist, dass Sie glauben, es wachse Ihnen über den Kopf.

Die aufopfernde Tätigkeit der Pflege, bei der die psychischen und physischen Grenzen der Belastbarkeit oft erreicht sind, verdient von uns allen großen Respekt und Hochachtung. Achten Sie jedoch von Beginn an auch auf sich und Ihre eigenen Bedürfnisse, sonst überfordern Sie sich, und dem Pflegebedürftigen ist damit auch nicht geholfen.

Umfassende Information und Beratung wird Ihnen die Organisation des Alltags erleichtern. Dem Landkreis Bernkastel-Wittlich ist es daher wichtig, pflegende Angehörige bei ihrer Tätigkeit umfassend zu unterstützen. In dieser Broschüre finden Sie vielfältige Informationen „rund um die häusliche Pflege“ und eine Beschreibung der im Landkreis Bernkastel-Wittlich vorhandenen Unterstützungsangebote. Ich möchte Sie alle ermutigen, diese Angebote zu nutzen.

Ich danke allen, die an diesem Ratgeber mitgewirkt haben, insbesondere den Mitgliedern der Arbeitskreise 'Pflegerische Angehörige', 'Demenz' und 'Fortbildung' der Regionalen Pflegekonferenz im Landkreis. Den Leserinnen und Lesern dieser Broschüre wünsche ich, dass sie Ihnen ein wertvoller Ratgeber ist.



(Gregor Eibes)

Landrat



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einführung	6
Zum Umgang mit dieser Broschüre – Wo finde ich was?	6
Die Situation der pflegenden Angehörigen – Welche Probleme können auftreten?	6
Praxisnahe Beispiele aus dem Pflegealltag	9
Pflegesituation Demenz – Eine ganze Familie ist betroffen	9
Pflegesituation Schlaganfall	11
Fallbeispiel – Wenn der pflegende Angehörige ausfällt	13
Beratungsstellen – Wo erhalte ich Auskunft?	14
Pflegestützpunkte	14
compass private pflegeberatung.....	15
Beratungs- und Koordinierungsstelle Schwerpunkt Demenz	15
Informations- und Beschwerdetelefon „Pflege und Wohnen in Einrichtungen“	16
Sozialdienst im Krankenhaus	16
Patienten-Informationszentrum.....	17
Sozialpsychiatrischer Dienst	17
Ambulante Pflege – Pflege zu Hause	18
Ambulante Pflege – Was ist das?.....	18
Ambulante Pflege – Ambulante Pflegedienste	18
Ambulante Pflege – Wann ist sie sinnvoll?.....	18
Ambulante Pflege – Wie wird sie finanziert?	18
Ambulante Pflege – Welche Pflegedienste gibt es im Landkreis?	19
Ambulante Pflege – Für welchen Pflegedienst entscheide ich mich?	19
Ambulante Pflege – Welche ergänzenden Angebote gibt es?.....	19
Verhinderungspflege	20
Hilfsmittel	20
Wie kann der Wohnraum pflegegerecht angepasst werden?	21
Pflegekurse – Welche individuellen Schulungen gibt es für den häuslichen Bereich?.....	22
Beratungsbesuche nach § 37 SGB XI	22
Wo finde ich Kontakt zu Selbsthilfegruppen?	23
Welche weiteren Angebote gibt es?.....	24
Akutgeriatrie: Altersmedizin im Cusanus Krankenhaus, Bernkastel-Kues	24
Entlassmanagement aus dem Krankenhaus.....	24
Angebote für Menschen mit Demenz	25

Teilstationäre Pflege	26
Teilstationäre Pflege – Was ist das?	26
Tagespflege	26
Tagespflege – Wann ist sie sinnvoll?	26
Tagespflege – Welche Leistungen kann ich erwarten?.....	26
Tagespflege – Welche Kosten entstehen?	26
Tagespflege – Welche Einrichtungen gibt es im Landkreis?	27
Tagespflege – Wie gestaltet sie sich?	27
Nachtpflege	27
Betreutes Wohnen	28
Betreutes Wohnen – Was ist das?	28
Betreutes Wohnen – Wann ist es sinnvoll?	28
Betreutes Wohnen – Worauf sollten Sie achten?	28
Betreutes Wohnen – Wie wird es finanziert?.....	29
Betreutes Wohnen – Wo kann ich mich informieren?	29
Stationäre Pflege	30
Stationäre Pflege – Was ist das?.....	30
Stationäre Pflege – Wann ist sie sinnvoll?.....	30
Stationäre Pflege – Welche Leistungen kann ich erwarten?	30
Stationäre Pflege – Welche Kosten entstehen?	30
Stationäre Pflege – Gibt es Entscheidungshilfen für die Auswahl?	30
Stationäre Pflege – Welche Senioreneinrichtungen gibt es im Landkreis?.....	32
Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege	32
Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege – Was ist das?	32
Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege – Welche Leistungen kann ich erwarten?	33
Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege – Welche Einrichtungen gibt es im Landkreis?	33
Was leistet die Pflegekasse?	34
Wer hat Anspruch auf soziale Leistungen?	42
Welche rechtlichen Vorsorgen kann ich treffen?	45
Patientenverfügung.....	45
Vorsorgevollmacht	45
Betreuungsverfügung.....	45
Rechtliche Betreuung	45
Angebote in der letzten Lebensphase/Hospiz	47
Angebote für Trauernde	48
Anhang	51
Adressen- und Telefonverzeichnis	51
Stichwortverzeichnis	60

Einführung

Zum Umgang mit dieser Broschüre – Wo finde ich was?

Diese Broschüre möchte Ihnen, liebe pflegende Angehörige, eine umfassende Information rund um das Thema „Pflege“ geben.

Lassen Sie sich bitte vom Umfang dieser Broschüre nicht entmutigen! Das Thema „Pflege“ ist nicht auf wenigen Seiten darzustellen – jedenfalls dann nicht, wenn man besonders die pflegenden Angehörigen umfassend informieren möchte.

Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, haben wir mehrere Hilfen eingearbeitet: Diese Broschüre beginnt zunächst mit praxisnahen Beispielen aus dem Pflegealltag (ab Seite 9), die die theoretischen Begrifflichkeiten rund um die Pflege für Sie mit Leben füllen und Ihnen den Einstieg in das Thema erleichtern sollen. In den Beispielen werden häufige Pflegesituationen – Demenz und Schlaganfall – aufgegriffen, und es wird dargestellt, wie diese organisiert werden können. Jeweils am seitlichen Rand sind Stichpunkte und Seitenzahlen aufgeführt, die Ihnen den Weg zu weiteren Informationen in der Broschüre aufzeigen.

Daneben gibt es auch ein klassisches Inhaltsverzeichnis (ab Seite 4), das Ihnen einen ersten Überblick über die verschiedenen Kapitel und deren Unterpunkte bietet sowie eine gezielte Suche nach Einzelthemen ermöglicht.

Ob Sie nun die Broschüre zunächst „nur“ durchblättern oder sich gleich anhand der Orientierungshilfen die für Sie wichtigen und interessanten Punkte herausuchen –, Sie werden bestimmt bei dem ein oder anderen Thema hängen bleiben, das Ihnen zunächst gar nicht so relevant erschien.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre eine geeignete Hilfestellung zum Thema „Pflege“ und zur „Pflegelandschaft“ im Landkreis Bernkastel-Wittlich geben zu können. Über Anregungen und Kritik, (aber natür-

lich auch Lob), würden wir uns freuen. Richten Sie diese bitte an: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich Soziale Hilfen, Postfach 1420, 54504 Wittlich; Telefon: 06571 14-2408; E-Mail: Mirko.Nagel@Bernkastel-Wittlich.de.

Abschließend noch ein Hinweis zu den in den folgenden Beispielen verwendeten Namen: Diese sind frei erfunden und dienen allein der Verdeutlichung des Pflegealltags. Rückschlüsse auf reale Personen können nicht vorgenommen werden.

Die Situation der pflegenden Angehörigen - Welche Probleme können auftreten?

Pflegende Angehörige

„Pflegende Angehörige“ sind unerlässlich für rund 70 Prozent der Pflegebedürftigen. Ohne sie ist insbesondere die ambulante pflegerische Versorgung undenkbar, und doch kennt sie – die „pflegenden Angehörigen“ – eigentlich niemand so genau. Zumindest scheint sich kaum jemand speziell für sie, ihre Bedürfnisse, ihre Sorgen und Belastungen zu interessieren.

Das nachstehende Beispiel über ein Gespräch mit einer pflegenden Angehörigen – Frau Becker – soll versuchen, die Situation und Belastung „Pfleger Angehöriger“ etwas deutlicher zu machen:

Der Mann von Frau Becker hatte vor fünf Jahren einen schweren Schlaganfall, genau einen Monat, nachdem er seine Pension angetreten hatte. Herr Becker ist seitdem halbseitig gelähmt, er kann kaum sprechen, er hat Probleme beim Schlucken, er kann sich allein nicht waschen, auch nicht anziehen, er kann allein nicht aus dem Bett oder auf die Toilette; bei alledem braucht und erhält er die Unterstützung seiner Frau. Herr Becker hat aufgehört, irgendetwas positiv an diesem Leben zu sehen. Dieses Leben hat ihn maßlos enttäuscht.

„Alle fragen, wie es meinem Mann geht. Will denn niemand wissen, wie es mir geht?“

„Wie geht es IHNEN, Frau Becker?“

Ein unsicherer Blick und dann Tränen. „Ich habe seit einem Monat keine Nacht durchgeschlafen! Ich fühle mich so alleine gelassen in allem! Manchmal bin ich so wütend auf meinen Mann! Und dann schäme ich mich, weil es ihm doch selbst so schlecht geht. Warum ist das passiert? Gerade als wir endlich Zeit gehabt hätten, unser Leben zu genießen! Wie lange wird das ...?“

Frau Becker stockt mitten im Satz, erschrocken über diese plötzlich an die Oberfläche getretenen Emotionen, mit denen der Fragende offenkundig nicht umzugehen weiß.

Grenzen der Belastbarkeit

Einen Angehörigen zu pflegen, bedeutet immer eine Konfrontation mit seinen physischen und psychischen Grenzen. Pflegende Angehörige erfahren Gefühle von Hilflosigkeit und Trauer gegenüber dem Leid, körperliche Überforderung durch Heben und Tragen, persönliche Überforderung durch den Verlust von Freizeit und sozialen Kontakten. Als besonders belastend wird die Unabsehbarkeit des Endes der Pflegesituation erlebt. Nicht zu wissen, wie lange diese Pflege dauern und wie sie sich entwickeln wird, macht Angst. Gleichzeitig trifft diese Angst auf den Wunsch des Pflegenden, der Angehörige möge noch lange leben und schafft Schuldgefühle. Diese Angst ist jedoch absolut berechtigt, denn ein ganzer Lebensabschnitt kann von der Pflege betroffen sein. So pflegen immerhin 20 Prozent der Angehörigen mehr als zehn Jahre.

Der Pflegealltag – zwischen Wunsch, Pflicht und Überforderung

Eine Hauptmotivation für die Entscheidung, Pflege zu übernehmen, ist die moralische Verantwortung, einem Angehörigen in dieser schweren Zeit zur Seite zu stehen. Dankbarkeitsgefühle, Verbundenheit und Liebe spielen ebenfalls eine große Rolle bei diesem Schritt. Sehr häufig ist es ein altes Versprechen:

„Mama, ich verspreche Dir, ich bin immer für dich da“ – in der Zeit von Gesundheit gegeben –, das nun eingelöst werden muss. Der gesellschaftliche Druck ist nicht unbedeutend für die Motivation.

Motivation prägt den Pflegealltag

Je nach Motivation für die Übernahme der Pflege gestaltet sich der Pflegealltag. Wurde die Pflege aus Angst vor dem Gerede der Nachbarn übernommen, so wird der Druck, es schaffen zu müssen, durch auftauchende Probleme immer größer. Das alte Versprechen: „Ich werde immer für dich da sein“ kann zum Gefängnis werden. Menschen mit solchen Motivationen gestehen sich Überbelastung nicht ein. Niemals würden sie auch nur einen Tag Urlaub machen oder für den Pflegebedürftigen zur eigenen Entlastung einige Tage Kurzzeitpflege in einer Senioreneinrichtung buchen.

Wut, Aggression und Frustration

Eine besonders kränkende Form von Frustration erlebt sehr häufig jene Tochter, die sich zur Pflege entschieden hat, um endlich die lang ersehnte Liebe der Angehörigen zu erhalten.

Wer kennt nicht jene Tochter, deren hingebungsvolle Pflege vom Pflegebedürftigen als selbstverständlich angesehen wird. Einmal im Jahr kommt die jüngere Schwester aus dem fernen München, die sich sonst nie sehen oder hören lässt, zu einem Kurzbesuch. Die Pflegende muss miterleben, wie diese sich rarrmachende Schwester in den Himmel gehoben wird – oft noch Wochen nach ihrer Abreise. „Die Susi war immer mein Sonnenschein!“ oder: „Wie stolz bin ich auf Susi!“, kann sich die pflegende Tochter anhören und verbrennt dabei innerlich. Man möchte glauben, dass sie nach diesem Erlebnis die Pflegebereitschaft überdenkt oder aufgibt. Doch das Gegenteil ist der Fall! Diese Tochter wird sich verstärkt darum bemühen, auch „der Sonnenschein“ zu werden. Selten erhält sie, wonach sie sich sehnt.

Wege aus der Überforderung

Der Weg aus der Überforderung beginnt mit der ehrlichen Hinterfragung seiner Motivation für die Übernahme der Pflege. Dieses Hinterfragen kann dazu führen, alte Verhaltensmuster und bestehende Kreisläufe zu durchbrechen und den Schritt zu wagen, Hilfe anzufordern.

Die Pflege eines Angehörigen kann auch als bereichernd erlebt werden und beim Pflegenden ein Gefühl der Befriedigung auslösen, wenn dieser in der Zeit der Pflege nicht nur den/die Pflegebedürftige/n, sondern auch weiterhin sich selbst und seine eigenen Bedürfnisse ernst nimmt. Es gibt einige Angebote zur Entlastung pflegender Angehöriger, und es wird vermehrt daran gearbeitet, weitere Entlastung zu schaffen. Eine Möglichkeit der Entlastung stellen ambulante Dienste dar.

Professionelle Unterstützung und Begleitung

Die Mitarbeiter/-innen der ambulanten Dienste übernehmen die körperlich anstrengende Grundpflege, sie beraten und schulen in der Pflege, und sie schaffen ein bisschen freies Zeitpotential, das Angehörige für ihre eigenen Bedürfnisse nutzen können. Daneben gibt es die Möglichkeit, einen Pflegebedürftigen für einige Tage oder Wochen zur Kurzzeitpflege in eine Senioreneinrichtung zu geben, damit pflegende Angehörige ausspannen können.

Was kann jeder Einzelne tun?

Er kann seine Augen und Ohren offenhalten und wahrnehmen, wenn in seiner Nachbarschaft, in der Familie, im Freundeskreis jemand einen Angehörigen pflegt und dabei ist, sich vom sozialen Leben zurückzuziehen. Fragen Sie ihn doch ehrlich: „Wie geht es Dir?“, und hören Sie ihm einen Augenblick zu.

Praxisnahe Beispiele aus dem Pflegealltag

Pflegesituation Demenz - Eine ganze Familie ist betroffen

In einem kleinen Dorf im Landkreis Bernkastel-Wittlich lebt das Ehepaar Müller im eigenen Haus. Frau Müller ist 77 Jahre und Herr Müller ist 79 Jahre alt. Das Ehepaar hat zwei Kinder; die ganztags berufstätige Tochter wohnt mit ihrer Familie auf dem angrenzenden Grundstück, und der Sohn lebt in Köln. Mit Unterstützung der Tochter kann das Ehepaar weitgehend selbstständig leben. Frau Müller war zeitlebens eine eifrige Hausfrau und gute Köchin. Herr Müller hat bis zu seinem Rentenalter bei einer Behörde gearbeitet. In der Dorfgemeinschaft sind beide fest eingebunden und haben guten Kontakt zur Nachbarschaft.

Herrn Müller fällt auf, dass seine Frau sich seit einiger Zeit verändert hat. Die sonst sehr lebhaft und redefreudige Ehefrau wirkt immer öfter erschöpft und in sich gekehrt. Die Haushaltsführung vernachlässigt sie und die Lust am Kochen schwindet immer mehr. Sie vergisst den Herd auszuschalten, spült häufig beim Toilettengang nicht ab, und des nachts steht sie auf und findet nicht mehr ins Bett zurück. Will sie etwas erzählen, hat sie Wortfindungsstörungen und spricht in unvollständigen Sätzen. Daraufhin wird sie unruhig und nervös, und Herr Müller kann sie kaum beruhigen.

Die bisherigen Einkäufe verliefen immer in Absprache und Einklang, doch seit geraumer Zeit wird das Einkaufen zur Belastung für den Ehemann. Unübersichtlich füllt sie den Einkaufskorb mit Nahrungsmitteln und fängt an zu horten. Auffallend ist auch, dass die sonst so gepflegte Frau Müller ihre Körperpflege vernachlässigt und die Schmutzwäsche teilweise in den Schrank wieder einräumt. Kontakte zu Nachbarn und Verwandten lehnt sie ab, und auch den Haushalt kann sie nicht mehr so gut bewältigen.

Herr Müller und die Tochter sind ratlos und wenden sich an den Hausarzt. Dieser stellt die Diagnose „Verdacht auf eine Demenz“ und rät den Angehörigen einen Facharzt der **Neurologie/Psychiatrie** zu konsultieren. Der Facharzt setzt gezielte Untersuchungsmethoden ein, und es wird eine Demenz vom Alzheimer-Typ diagnostiziert.

**Neurologen
(Seite 54)**

Eine mögliche medikamentöse Behandlung zur Verlangsamung des Krankheitsverlaufes wird mit den Angehörigen besprochen. Der Facharzt rät Herrn Müller und der Tochter, eine entsprechende Be-

Pflegestützpunkte (Seite 14)

ratungsstelle für Demenzkranke aufzusuchen, die für Betroffene und Angehörige Unterstützung anbieten kann. Hier verweist er auf die **Pflegestützpunkte im Landkreis Bernkastel-Wittlich**. Hinsichtlich des vorliegenden Krankheitsbildes vereinbart die Tochter einen Beratungstermin bei der zuständigen Fachkraft im Pflegestützpunkt. Hier werden die Angehörigen über das Krankheitsbild, den Umgang mit dem Erkrankten und über verschiedene Unterstützungsangebote informiert.

Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für pflegende Angehörige (Seite 25)

Da Herr Müller und seine Tochter mehr über das Krankheitsbild und den Umgang mit der/dem Kranken erfahren möchten, entscheiden sie sich erst einmal für die Teilnahme an einer **Fortbildungsveranstaltung für pflegende Angehörige**. Im Rahmen dieser Schulung werden sie auf die fachlich begleiteten **Gesprächskreise** für pflegende Angehörige aufmerksam gemacht. Herr Müller schließt sich einer Gruppe an und erhält im Austausch mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern hilfreichen Rat für den Umgang mit seiner Frau.

Gesprächskreise (Seite 25)

Zunehmend verschlechtert sich der Gesundheitszustand von Frau Müller. Die Probleme bei der Haushaltsführung häufen sich, und auch die Körperpflege wird für sie immer schwieriger. Auch fällt Herrn Müller und der Tochter auf, dass sie oft ganz anders reagiert als früher. Wenn ihr etwas nicht gelingt oder wenn man ihr widerspricht, wird Frau Müller aggressiv und ist anschließend traurig und in sich gekehrt. Besonders belastend für den Ehemann ist die Umkehr des Tag-Nacht-Rhythmus, sodass sie tagsüber viel schläft und nachts keine Ruhe findet und umherirrt.

Der Facharzt empfiehlt hinsichtlich der behandlungsbedürftigen Verhaltensauffälligkeiten einen Krankenhausaufenthalt in der Abteilung Neurologie.

Betreuungsdienst im Krankenhaus (Seite 25)

Bei der Aufnahme im Krankenhaus erfährt Herr Müller, dass für seine Frau während des Aufenthaltes die kostenlose **Betreuung für demenziell Erkrankte** durch geschulte Ehrenamtliche angeboten wird. Zur besseren Begleitung seiner Frau und zur eigenen Entlastung nimmt er dieses Angebot gerne in Anspruch.

Leistungen der Pflegekasse (Seite 34)

Während der Krankenhausbehandlung wird ein Antrag auf **Leistungen der Pflegeversicherung** gestellt. Die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) erfolgt, nachdem Frau Müller wieder zu Hause ist.

Sie zeigt sich sehr aktiv und erzählt, dass sie noch alles alleine machen kann. Auch die Fragen des Gutachters kann sie zur Überraschung ihres Ehemannes ziemlich genau beantworten. Herr Müller ist eher zurückhaltend, und der Gutachter kommt zu der Feststellung, dass im Sinne des SGB XI eine geringe Pflegebedürftigkeit von Pflegegrad 1 vorliegt.

Herr Müller und die Tochter erwägen gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen. Dabei kann der **Pflegestützpunkt** unterstützen.

In der Regel wird das vorliegende Pflegegutachten vom Pflegestützpunkt gemeinsam mit den Angehörigen überarbeitet und danach zur Begründung des Widerspruchs von diesem an die bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz eingerichtete Anlaufstelle für rechtliche Fragen rund um das Thema Pflege, das **‘Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen’**, weitergeleitet. Dem Widerspruch wird stattgegeben und Frau Müller erhält rückwirkend den **Pflegegrad 2**. Vom Pflegestützpunkt lässt Herr Müller sich informieren, welche Leistungsansprüche seine Frau in diesem Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse hat.

Seit Monaten hat Herr Müller auf eigene Freiräume verzichten müssen, auch fehlt ihm die Zeit, Dinge zu erledigen, zu denen er seine Frau nicht mehr mitnehmen kann. Der Pflegestützpunkt informiert Herrn Müller über den zusätzlichen **Entlastungsbetrag** von 125 €, der über die Pflegekasse monatlich als Erstattungsleistung gewährt wird und verweist auf die **Betreuungsangebote zur Unterstützung und Entlastung im Alltag** und auf **ehrenamtliche Angebote** in der Gemeinde. Des Weiteren kann er die Leistung der **Tagespflege** entsprechend des Pflegegrades für seine Frau in Anspruch nehmen und den Eigenanteil von dem zusätzlichen Entlastungsbetrag finanzieren.

Die Krankheit von Frau Müller hat dazu geführt, dass sie am Dorfschehen nicht mehr teilnehmen können und auch die sozialen Kontakte haben sich stark reduziert. Das **Demenz-Café** im Cusanus-Krankenhaus in Bernkastel-Kues bietet dem Ehepaar die Möglichkeit in Gesellschaft zu sein.

Pflegesituation Schlaganfall

Herr Schmitt, 67 Jahre alt, hat vor einigen Wochen einen Schlaganfall erlitten. Ihm war ganz plötzlich schwindelig, er hatte starke Sehstörungen und ist beim Aufstehen vom Tisch einfach seitlich vom Stuhl gefallen, da er seine Körperhaltung nicht mehr kontrollieren konnte. Seine Tochter, die gerade zu Besuch war, brachte ihn sofort ins Krankenhaus, wo ihm die sofortige schlaganfallspezifische Diagnostik und Therapieeinleitung (stroke unit) zugutekam.

Dem Krankenhausaufenthalt folgte eine Anschlussheilbehandlung in einer Rehabilitationsklinik. Danach kam Herr Schmitt wieder nach Hause, wo er von seiner Ehefrau, 59 Jahre alt, gepflegt wird. Aufgrund seiner bleibenden linksseitigen Lähmung von Arm und Bein benötigt Herr Schmitt Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens in Form

Pflegestützpunkte (Seite 14)

Informations- und Beschwerdetelefon Pflege (Seite 16)

Pflegegrade, Leistungsansprüche (Seite 35)

Entlastungsbetrag (Seite 37)

Angebote zur Unterstützung im Alltag (Seite 20, 53)

Tagespflege (Seite 26)

Demenz-Café (Seite 25)

von Hilfe beim Aufstehen, Duschen, Anziehen, Toilettengang und auch bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung.

**Sozialdienst des Krankenhauses
(Seite 16)**

Bereits während des Krankenhausaufenthaltes ihres Mannes nutzte Frau Schmitt das **Beratungsangebot der Sozialarbeiterin vom Krankenhaussozialdienst**, die sie bei der **Antragstellung auf Pflegegeld** bei ihrer Kranken- und Pflegekasse unterstützte. Die Sozialarbeiterin informierte sie in diesem Zusammenhang über den einmal im Quartal angebotenen **Sprechtag der Landesberatungsstelle für „Barrierefreies Bauen und Wohnen“ bei der Kreisverwaltung**.

Pflegegeld (Seite 35)

**Barrierefrei Bauen und Wohnen
(Seite 21)**

MDK (Seite 34)

Schon kurze Zeit nachdem Herr Schmitt zu Hause ist, meldet sich der **MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen)** an, um in der häuslichen Umgebung die Begutachtung des Pflegebedarfs von Herrn Schmitt festzustellen. Der Gutachter trifft die Entscheidung, dass Herr Schmitt aufgrund seiner Unselbständigkeit entsprechend dem Pflegegrad 3 eingestuft wird und somit erhält er von seiner Pflegekasse ein monatliches **Pflegegeld** von 545 €.

Pflegegeld (Seite 35)

Übernahme Rentenversicherungsbeiträge (Seite 39)

Des Weiteren übernimmt die Pflegekasse die **Beitragszahlungen für die Rentenversicherung**, da Frau Schmitt nur in geringem Umfang arbeitet.

Pflegekurse (Seite 22)

Da Frau Schmitt bislang pflegerisch gar keine Erfahrung sammeln konnte, sich aber gut auf ihre Pflegetätigkeit einstellen möchte, besucht sie einen **Pflegekurs für pflegende Angehörige**, in dem sie wichtige Informationen über die praktische Pflege und über Pflege erleichternde **Hilfsmittel** erhält.

Hilfsmittel (Seite 20)

**Ambulante Pflegedienste
(Seite 18, 51)**

Einmal im Halbjahr bietet ihr ein professioneller **ambulanter Pflegedienst** ihrer Wahl Beratung, Tipps und Unterstützung bei der Pflege ihres Mannes. Immer wieder tauchen Unsicherheiten und verschiedene Fragestellungen rund um die Pflege und Versorgung ihres Mannes auf, und Frau Schmitt fühlt sich dadurch stark belastet. Sie findet auch ein offenes Ohr bei dem für ihren Wohnort zuständigen **Pflegestützpunkt**, der gemeinsam mit ihr Lösungen für die anstehenden Probleme erarbeitet.

Pflegestützpunkt (Seite 14)

Gesprächskreis für pflegende Angehörige (Seite 25)

Um sich mit Gleichbetroffenen, die besonderes Verständnis für ihre Situation haben, auszutauschen und sich gegenseitig zu stärken, besucht Frau Schmitt einmal im Monat den **Gesprächskreis für pflegende Angehörige**.

Fallbeispiel – Wenn der pflegende Angehörige ausfällt

Herr Müller muss plötzlich ins Krankenhaus: Wer versorgt seine Frau?

Herr Müller muss ins Krankenhaus und sich einer Operation unterziehen. Die berufstätige Tochter unterstützt die Eltern bei der Haushaltsführung und bei Einkäufen, kann aber nicht die „Rundumbetreuung“ der Mutter übernehmen. Da Frau Müller keinesfalls alleine bleiben kann, wird ein **Kurzzeitpflegeplatz** in einer Senioreneinrichtung in Anspruch genommen. Für diese vorübergehende stationäre Versorgung stellt die Pflegekasse bis zu 28 Tage im Jahr einen Betrag von maximal 1.612 € zur Verfügung.

Nach einem dreiwöchigen Krankenhausaufenthalt ist Herr Müller wieder zu Hause. Die Operation hat ihn geschwächt, und auch gesundheitlich fühlt er sich nicht mehr in der Lage, seine Frau wie bisher zu betreuen und kleinere Pflegeleistungen zu übernehmen. Hinzu kommt, dass die Pflege von Frau Müller aufwendiger geworden ist.

Die Tochter vereinbart mit der Mitarbeiterin des Pflegestützpunktes erneut ein Beratungsgespräch in der Wohnung der Eltern. Da Frau Müller schon länger als ein Jahr ein Pflegegrad zuerkannt wurde, hat sie ergänzend zur Kurzzeitpflege auch Anspruch auf die **Verhinderungspflege** in Höhe von bis zu 1.612 € im Kalenderjahr. Mit Unterstützung des Pflegestützpunktes erstellen Herr Müller und die Tochter einen neuen Versorgungsplan, der die Familienmitglieder entlastet und weiterhin die häusliche Versorgung von Frau Müller ermöglicht.

Die bisherige Kombinationsleistung wird auf **Sachleistungen** umgestellt, sodass der ambulante Pflegedienst die tägliche Grundpflege übernimmt. Der Pflegekasse wird die Umstellung schriftlich mitgeteilt.

Einmal wöchentlich geht Frau Müller nun in die **Tagespflege**, und die Einrichtung rechnet die Pflegekosten über den Sachleistungsbetrag für Tagespflege ab. Die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen können von dem monatlichen **Entlastungsbetrag** (125 €), der angespart werden kann, getragen werden. Darüber hinaus übernimmt die Pflegekasse im Rahmen der Verhinderungspflege die Kosten einer stundenweisen Betreuung von Frau Müller in der häuslichen Umgebung zur Entlastung des pflegenden Ehemannes.

Durch den fortschreitenden Krankheitsverlauf ist Frau Müller in ihrer Mobilität zunehmend eingeschränkt, und die Tochter rät den Eltern zum behindertengerechten Umbau des Badezimmers. Für die geplante **Wohnraumanpassung** können bei der Pflegekasse Zuschüsse bis zu 4.000 € beantragt werden.

Kurzzeitpflege (Seite 36)

Verhinderungspflege (Seite 36)

Pflegesachleistung (Seite 35)

Tagespflege (Seite 26)

Entlastungsbetrag (Seite 37)

Wohnraumanpassung (Seite 21)

Beratungsstellen – Wo erhalte ich Auskunft?

Pflegestützpunkte

Auskunft, Beratung, individuelles Fallmanagement und ein möglichst großer Service stehen im Mittelpunkt des Konzeptes der Pflegestützpunkte:

Auf der Suche nach einem Pflegedienst, einem Pflegeheim, einer Tagesbetreuung, einem Anbieter für Essen auf Rädern oder anderen Angeboten der Altenhilfe finden Pflegebedürftige und ihre Angehörigen in den Pflegestützpunkten Unterstützung und Hilfestellung.

Aufgaben der Pflegestützpunkte sind: Umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung der Pflegeversicherten und der in ihrem Interesse handelnden Personen. Zusätzlich kann in komplexen Fällen die individuelle Beratung auch ein Fallmanagement beinhalten. Das bedeutet: Im Pflegestützpunkt erarbeitet der Pflegeberater bzw. die Pflegeberaterin auf Wunsch des Ratsuchenden einen auf seine jeweilige persönliche Situation bezogenen Versorgungsplan. Dazu gehören insbesondere eine umfassende Information und Vorbereitung auf eine bevorstehende Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK).

Die Pflegestützpunkte vermitteln und koordinieren gesundheitsfördernde, vorbeugende, heilende, wiederherstellende oder sonstige medizinische sowie pflegerische und soziale Hilfs- und Unterstützungsangebote. Das können beispielsweise Angebote der offenen Altenhilfe oder Angebote zur Unterstützung im Alltag (Helferkreise, Betreuungsgruppen) sein.

Die Pflegestützpunkte unterstützen auch bei Anträgen auf Pflege- oder Krankenkassenleistungen. Die Mitarbeiter/-innen in den Pflegestützpunkten arbeiten vertrauensvoll mit den Diensten und Einrichtungen, den Anbietern ergänzender Hilfen und allen sonstigen an der Pflege Beteiligten zusammen.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt besteht in der Förderung der Selbsthilfe, der Erhaltung und Stärkung

der Familien- und Nachbarschaftshilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements.

Insgesamt sind vier Pflegestützpunkte im Landkreis Bernkastel-Wittlich angesiedelt, die jeweils für ein bestimmtes Betreuungsgebiet zuständig sind. Die nachfolgende Übersicht zeigt, welcher Pflegestützpunkt für Ihren Wohnort zuständig ist und für eine kostenlose, vertrauensvolle und unabhängige Beratung angesprochen werden kann:

Pflegestützpunkte:

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, außer Neumagen-Dhron, Minheim, Piesport

Ansprechpartner: Ursula Schneider,
Gabriele Schäfer
Brüningstraße 49, 54470 Bernkastel-Kues
Tel.: 06531 5002987 und 5002988
Fax.: 06531 5002989
E-Mail: ursula.schneider@pfligestuetzpunkte.rlp.de,
gabriele.schaefer@pfligestuetzpunkte.rlp.de

Stadt Wittlich (ohne Stadtteile)

Verbandsgemeinde Wittlich- Land (ehemalige)
Ansprechpartner: Anne Hees-Konrad,
Gabriele Schäfer
Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 9557937 und 9557936
Fax: 06571 9557938 oder -41
E-Mail: anne.hees-konrad@pfligestuetzpunkte.rlp.de,
gabriele.schaefer@pfligestuetzpunkte.rlp.de

Stadtteile Wittlich

Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
Verbandsgemeinde Manderscheid (ehemalige)
Ansprechpartner: Sabine Herfen, Ilona König,
Martina Schäfer
Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 9557939 und 9557940
Fax: 06571 9557941

E-Mail: sabine.herfen@pflgestuetzpunkte.rlp.de
ilona.koenig@pflgestuetzpunkte.rlp.de
martina.schaefer@pflgestuetzpunkte.rlp.de

Gemeinde Morbach
Verbandsgemeinde Thalfang
Gemeinden Neumagen-Dhron, Minheim,
Piesport

Ansprechpartner: Ramona Waizenhöfer,
Silke Czarnecki

Hauptstraße 45, 54424 Thalfang

Tel.: 06504 9559999 und 9559998

Fax: 06504 9559997

E-Mail: ramona.waizenhoefer@pflgestuetzpunkte.rlp.de,
silke.czarnecki@pflgestuetzpunkte.rlp.de

Servicenummer 0800 101 88 00
(bundesweit gebührenfrei)
info@compass-pflegeberatung.de
Internet: www.compass-pflegeberatung.de
Zentrale: Gustav-Heinemann-Ufer 74c,
50968 Köln

Beratungs- und Koordinierungsstelle Schwerpunkt Demenz

Die Beratungs- und Koordinierungsstelle (BeKo) hat das Ziel, die Versorgungsqualität von demenziell erkrankten Menschen und ihren Angehörigen zu verbessern und dadurch eine gute Lebensqualität zu ermöglichen. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem:

- telefonische Information zum Thema Demenz und Vermittlung an zuständige Stellen
- Schulungen und Fortbildungen für Angehörige, Ehrenamtliche und Interessierte
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Demenz
- Netzwerkarbeit und Kooperation mit medizinischen, pflegerischen und beratenden Diensten und Einrichtungen

Träger dieses Angebotes ist der Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt trägerunabhängig und trägerübergreifend im gesamten Landkreis Bernkastel-Wittlich.

compass private pflegeberatung

compass private pflegeberatung GmbH, ein Tochterunternehmen des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, bietet - kostenfrei und unabhängig - Pflegeberatung für privat Pflegeversicherte auf zwei Wegen:

1. Die telefonische Pflegeberatung steht allen Ratsuchenden offen und ist unter der gebührenfreien Servicenummer 0800 101 88 00 bundesweit zu erreichen.
2. Auf Wunsch vermitteln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Pflegeberatung vor Ort. Unsere aufsuchende Pflegeberatung reicht von einem einmaligen Gespräch bis hin zu einer umfassenden Begleitung.

compass private pflegeberatung GmbH

Juan de la Fuente Briones

Pflegeberatung vor Ort

Gustav-Heinemann-Ufer 74 C, 50968 Köln

Telefon: 0221 93332-257,

Telefax: 0221 93332-74257

E-Mail: Juan.delaFuente-Briones@compass-pflegeberatung.de

Internet: www.compass-pflegeberatung.de

Beratungs- und Koordinierungsstelle Schwerpunkt Demenz,

Ulrike Jung-Ristić,

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,

Kurfürstenstraße 6, 54516 Wittlich,

Telefon: 06571 9155-0,

E-Mail: u.jung-ristic@caritas-meh.de

Erreichbarkeit: Montag - Donnerstag.

Informations- und Beschwerdetelefon „Pflege und Wohnen in Einrichtungen“

Das Informations- und Beschwerdetelefon Pflege ist eine Anlaufstelle für rechtliche Fragen rund um das Thema Pflege und Wohnen in Einrichtungen.

Die Mitarbeiterinnen des Beschwerdetelefon informieren und beraten

- zu allen Fragen rund um die Pflegeversicherung, z.B. die Leistungen der Pflegeversicherung wie Pflegegeldzahlung, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Entlastungsleistungen
- zum Verfahren zur Einordnung in einen Pflegegrad einschließlich der Unterstützung im Widerspruchsverfahren
- zu Verträgen und Abrechnungen von ambulanten Pflegediensten und stationären Einrichtungen.

Sie geben Basisinformationen zu den Themen

- Vorsorgeverfügungen: Vorsorgevollmacht, Betreuungsvollmacht und Patientenverfügung
- Hilfe rund um die Uhr durch osteuropäische Haushaltshilfen
- Hilfe zur Pflege durch die Sozialhilfe und Elternunterhalt.

Außerdem ist das Informations- und Beschwerdetelefon Anlaufstelle für Beschwerden zum Wohnen in Pflegeeinrichtungen. Hier arbeiten die Mitarbeiterinnen des Beschwerdetelefon vertrauensvoll mit der zuständigen Behörde, der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG (Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe), zusammen.

Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Dieses Angebot erfolgt in Kooperation mit den Pflegestützpunkten in Rheinland-Pfalz sowie der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG (BP-LWTG) und wird finanziert vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz

Telefon: 06131 28 48 41

Montags bis freitags von 10.00 bis 13.00 Uhr
sowie

donnerstags von 10.00 bis 17.00 Uhr

Telefax 06131-28 48 70

E-Mail: pflege@vz-rlp.de

Sozialdienst im Krankenhaus

Soziale Patientenberatung im Verbundkrankenhaus Bernkastel-Wittlich

Wird während oder nach dem Krankenhausaufenthalt Hilfe benötigt, bieten die Mitarbeiter/-innen der Sozialen Patientenberatung Unterstützung an. Ziel der Sozialen Patientenberatung ist es, die Patienten bei der Verarbeitung ihrer Erkrankung zu unterstützen und gemeinsam einen, der persönlichen Situation angemessenen Hilfeplan zu entwickeln. Dabei arbeiten die Mitarbeiter/-innen mit anderen Berufsgruppen innerhalb und außerhalb der Klinik eng zusammen. Die Soziale Patientenberatung leistet Hilfeleistung und berät bei Fragen zu:

- Anschlussheilbehandlung
- ambulanter und stationärer Pflege
- Pflegehilfsmitteln
- Haushaltshilfen
- finanziellen Hilfen und sozialrechtlichen Leistungen
- dem Betreuungsrecht
- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und anderen sozialen Einrichtungen

St. Elisabeth Krankenhaus Wittlich

Koblenzerstr. 91, 54516 Wittlich,

Tel.: 06571 150

Cusanus Krankenhaus Bernkastel-Kues

Karl- Binz-Weg 11, 54470 Bernkastel-Kues,

Tel.: 06531 580

Patienten-Informationszentrum

Seit November 2006 besteht am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Trier, Nordallee 1, das erste Patienten-Informationszentrum von Rheinland-Pfalz. Es ist im Bereich der Eingangshalle zu finden. Erfahrene Pflegefachkräfte informieren und beraten Patienten, Angehörige und Interessierte kostenlos zu den Themen Gesundheit, Prävention, Pflege und Umgang mit Erkrankungen. Eine Auswahl an laien- und fachgerechter Literatur und Broschüren stehen zur Verfügung. Interessierte werden auch bei der Suche nach vertrauenswürdigen Informationen im Internet unterstützt. Die Pflegefachkräfte leisten Hilfestellung bei Kontakten zu Selbsthilfegruppen und stellen auf Wunsch geeignete Informationen für die Ratsuchenden zusammen.

Das Gesundheitswesen unterliegt ständigen Veränderungen. Eine kürzere Verweildauer im Krankenhaus und komplexere Behandlungsabläufe können dazu führen, dass man sich im Alltag nicht mehr zurechtfindet. Die Eigeninitiative und Selbstverantwortung spielen zunehmend eine wichtige Rolle.

Das Patienten-Informations-Zentrum (PIZ)

- hilft, sich im Gesundheitswesen zurechtzufinden
- weist auf regionale und überregionale Hilfsangebote hin
- berät zu pflegerischen Themen, wie z.B. Vorbeugung von Stürzen oder Vermeidung von Druckgeschwüren
- bietet für pflegende Angehörige Schulungen an – Pflegen mit möglichst wenig körperlicher Belastung
- berät zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
- bietet eine kostenlose Raucherberatung
- berät zu ätherischen Ölen und unterstützenden Einsatzmöglichkeiten
- hilft bei der Suche nach spezifischen Schulungsangeboten, z. B. Diabetes

Patienten-Informations-Zentrum (PIZ)

Montag bis Freitag, 10 - 13 Uhr und 14 - 17 Uhr.

Tel. 0651-2081520, Fax 0651-2081521,

E-Mail: piz@bk-trier.de,

Internet: www.patienteninformationszentrum.de

Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst für den Landkreis Bernkastel-Wittlich gehört zum Fachbereich Gesundheit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Angebote:

Hilfestellung für ältere Menschen sowie deren Angehörige bei psychosozialer Indikation durch

- fachärztliche und psychosoziale Beratung sowie
- Vermittlung und Koordinierung ambulanter und stationärer Hilfen in enger Zusammenarbeit mit dem Pflegestützpunkt.

Bei Bedarf werden Hausbesuche durchgeführt. Zu erreichen ist er an zwei Standorten:

Standort Wittlich:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Fachbereich Gesundheit

Kurfürstenstraße 67, 54516 Wittlich

Tel. 06571/14-2434, Fax: 06571/14-2503

Außenstelle Bernkastel-Kues:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Fachbereich Gesundheit

Saarallee 6, 54470 Bernkastel-Kues

Tel.: 06531/500628

Ambulante Pflege – Pflege zu Hause

Ambulante Pflege – Was ist das?

Die meisten Menschen, die wegen Alters, Behinderung oder Krankheit Hilfe brauchen, leben in ihrer häuslichen Umgebung. Häusliche Pflege in der Familie ist keine leichte Aufgabe, die oft nur mit professioneller Unterstützung von außen gelingen kann. Die ambulanten Pflegedienste suchen den zu Pflegenden zu Hause auf, entlasten durch ihre Arbeit die Pflegeperson und tragen dazu bei, dass möglicherweise der Umzug in eine stationäre Senioreneinrichtung hinausgezögert oder vermieden werden kann.

Ambulante Pflege – Ambulante Pflegedienste

Die Pflegedienste bieten als pflegerische Leistungen **körperbezogene Pflegemaßnahmen und Behandlungspflege** sowie Hilfe bei der Haushaltsführung und Betreuungsleistungen.

Zu den **körperbezogenen Pflegemaßnahmen** gehören z.B. Unterstützung oder Übernahme der allgemeinen Körperpflege, wie Duschen und Baden, Lagern, Betten, Hilfe beim Toilettengang, Krankenbeobachtung, Mobilisation, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme u.ä. Die **Behandlungspflege** umfasst die medizinische Pflege, wie Verbände anlegen, Injektionen verabreichen, (z.B. Insulin, Heparin) Medikamentengaben und -überwachung, Stomaversorgung, Katheter anlegen u.ä. Die Behandlungspflege erfolgt nach Verordnung des behandelnden Arztes. Die Aufgabenbereiche der Hilfe bei der Haushaltsführung umfassen u.a. Sicherung der Mahlzeiten.

Von den Pflegediensten werden verschiedene Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Dazu zählen **Betreuungs- und Entlastungsangebote** (Seite 37), die über die Pflegekasse mit 125 € monatlich abrechenbar sind. Außerdem gibt es weitere Möglichkeiten zur Entlastung wie

- spezielle Pflegekurse für Angehörige von demenziell erkrankten Menschen (über die Pflegekasse)
- ehrenamtliche Betreuungsgruppen zur Entlastung der Angehörigen
- Demenzcafé und ähnliche offene Treffs

Zu den weiteren Aufgaben gehört die Vermittlung von ergänzenden Angeboten wie **Hausnotruf-Systemen** oder **Mahlzeitendienste** (Seite 19). Die Pflege wird von Pflegefachkräften und Pflegehilfskräften erbracht, die unter der Aufsicht einer verantwortlichen Pflegedienstleitung stehen.

Ambulante Pflege – Wann ist sie sinnvoll?

Die ambulante Pflege ist sinnvoll:

- sofern eine Pflegebedürftigkeit oder ein Hilfebedarf in Hilfe bei der Haushaltsführung oder Betreuung vorliegt und die zu Pflegenden zu Hause bleiben möchten
- solange die Pflegebedürftigen und Hilfebedürftigen noch in der Lage sind, im eigenen Haushalt zu leben oder
- solange die Pflegebedürftigen mit Angehörigen zusammenleben, die die Pflege und Betreuung gemeinsam mit dem ambulanten Pflegedienst sicherstellen
- um die pflegende Person zu entlasten
- um die Aufnahme in ein Pflegeheim zu vermeiden oder hinauszuzögern
- um der pflegenden Person praktische und beratende Hilfen zu bieten
- um zusammen mit der Pflegeperson die Lebensqualität zu verbessern
- in Ergänzung mit Tagespflege oder Kurzzeitpflege
- um einer Verschlechterung der individuellen Situation vorzubeugen

Ambulante Pflege – Wie wird sie finanziert?

Die entstehenden Kosten setzen sich aus den erbrachten Pflegeleistungen zusammen, die zuvor mit dem ambulanten Pflegedienst vereinbart wurden.

Diese Leistungen der **pflegerischen Versorgung** sind je nach Einzelfall privat zu bezahlen oder werden ab Pflegegrad II von den Pflegekassen bis zur bewilligten Höchstgrenze der **Sachleistung** (Seite 35) übernommen. Die nach Abzug der Sachleistung verbleibenden Kosten sowie die sogenannten Investitionskosten sind vom Pflegebedürftigen selbst zu zahlen.

Sind Pflegebedürftige nicht in der Lage, für die verbleibenden Kosten aufzukommen, können sie unter bestimmten Voraussetzungen **Hilfe zur Pflege** vom Sozialhilfeträger (Seite 42) erhalten. Ist die bewilligte Höchstgrenze der Sachleistung nicht erreicht, wird das **Pflegegeld** (Seite 35) anteilig ausgezahlt (Kombinationsleistungen). Die Kosten der genehmigten **Behandlungspflege** (Seite 18) übernimmt die Krankenkasse. Dabei werden durch die Krankenkasse Eigenanteile des Patienten im üblichen Umfang erhoben.

Nähere Auskünfte zu den Leistungen der einzelnen ambulanten Pflegedienste im Landkreis Bernkastel-Wittlich sowie zur Preisgestaltung erteilen der jeweilige ambulante Pflegedienst, die Pflegestützpunkte und die Pflegekassen.

Ambulante Pflege – Welche Pflegedienste gibt es im Landkreis Bernkastel-Wittlich?

Die ambulanten Pflegedienste im Landkreis Bernkastel-Wittlich, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben, sind im Anhang ab Seite 51 mit Anschriften, Telefonnummern und Ansprechpartner/ -innen aufgelistet.

Ambulante Pflege – Für welchen Pflegedienst entscheide ich mich?

Ein Pflegedienst muss folgende Kriterien erfüllen, damit Sie sich für ihn entscheiden können:

- Ein ausführliches und kostenloses Informationsgespräch bei Ihnen zu Hause muss angeboten werden.
- Der Pflegedienst soll auch für die medizinische Behandlungspflege zugelassen sein.
- Der Pflegedienst passt zu ihrem Bedarf und hat

eine entsprechende Spezialisierung (z.B. auf die Personengruppen wie Kinder, Demenzkranke, Sterbebegleitung).

- Er muss ausreichend und verständlich über die Finanzierung und die selbst zu tragenden Kosten informieren und einen Kostenvoranschlag für die vereinbarten Leistungen erstellen.
- Der Pflegedienst sollte zusätzliche Leistungen anbieten bzw. vermitteln können.
- Der Pflegedienst muss über Leistungen der Kostenträger wie z.B. Pflegekasse, Krankenkasse, Sozialamt beraten können.
- Das Personal wird regelmäßig geschult.
- Es sollte verantwortliche Kontaktpersonen für Wünsche und Beschwerden geben.
- Die Versorgung sollte durch ein festes Pflegeteam erbracht werden.
- Die individuellen Bedürfnisse finden Berücksichtigung.
- Angehörige sollen auf Wunsch in die Pflege einbezogen und angeleitet werden.
- Der Pflegedienst sollte Kurse oder Schulungen für pflegende Angehörige durchführen oder vermitteln.
- Der Pflegedienst sollte ein Pflegeleitbild haben, das er auf Wunsch aushändigen kann.
- Der Pflegedienst muss rund um die Uhr erreichbar sein.
- Der Wohnungsschlüssel muss so verwahrt werden, dass nur dazu befugte Personen Zugang haben.
- Eine Zuordnung zu den Klienten muss durch eine Kodierung erfolgen.
- Der Pflegedienst muss einen schriftlichen Pflegevertrag mit den Klienten abschließen.

Ambulante Pflege – Welche ergänzenden Angebote gibt es?

Wichtige, die ambulante Pflege ergänzende Dienste sind die so genannten „Ergänzenden Dienste“. Das sind Hilfen, durch deren Einsatz ein selbstbestimmtes Leben zu Hause oft erst möglich wird.

Dazu gehören:

- **Mahlzeitendienste** - Auslieferung von warmen oder tiefgekühlten Menüs nach Hause (Essen auf

Rädern, Fahrbarer Mittagstisch).

- **Hausnotruf** - Alarmsystem für meist alleinstehende Personen, um in Notfällen schnell Hilfe herbeizurufen.
- **Fahrdienste** - Beförderung von Personen mit starker Gehbehinderung oder Rollstuhlfahrer.
- **Angebote zur Unterstützung im Alltag** - Nach dem Landesrecht anerkannte Betreuungsangebote zur Entlastung im Alltag und zur Entlastung von Pflegenden. Zur (teilweisen) Kostentragung ist die Pflegeversicherungsleistung 'Entlastungsbetrag' in Höhe von 125 €/monatlich vorgesehen (siehe Seite 37).
- **Besuchs-, Betreuungs- und Begleitdienste** - haupt- und ehrenamtlich tätige Helfer/-innen, die alte, kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufsuchen und ihnen Gesellschaft leisten zur Aufrechterhaltung des Kontakts zur Umwelt und auch zur Entlastung der pflegenden Angehörigen.

Zur Sicherstellung ergänzender Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege setzt der Landkreis Bernkastel-Wittlich das **Projekt „Zu Hause alt werden“** um. Das Projekt sieht sogenannte Ideenwettbewerbe vor, durch die die Orts- und Verbandsgemeinden des Landkreises, dahingehend angesprochen werden, gemeindeeigene Angebote zu entwickeln, auf die zur Unterstützung einer selbständigen Lebensführung im Alter und einem möglichst langen Verbleib im eigenen Zuhause zurückgegriffen werden kann. Eine Übersicht der bisher im Rahmen des Projektes „Zu Hause alt werden“ geförderten ergänzenden Angebote und Ansprechpersonen bietet die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich über die Sozialplanung:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Fachbereich 30 - Soziale Hilfen

Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich

Tel.: 06571 14 2408, Fax: 06571 14-42408

E-Mail: Mirko.Nagel@Bernkastel-Wittlich.de

Internet: www.bernkastel-wittlich.de/zuhause-alt-werden.html

Verhinderungspflege

Um diese Leistung von der Pflegekasse zu bekommen, muss der Pflegebedürftige mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden sein. Zur Kostenübernahme der Verhinderungspflege muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. **Der Anspruch auf Verhinderungspflege beträgt bis zu 1.612 € in einem Kalenderjahr. Der zeitliche Rahmen darf 28 Tage im Jahr nicht überschreiten, wenn sie tageweise abgerufen wird.**

Die Verhinderungspflege kann auch **stundenweise** zu Hause von einem zugelassenen Pflegedienst oder von einer privaten Ersatzpflegeperson erbracht werden. Eine Verhinderungspflege kann in Anspruch genommen werden, bei Urlaub, Krankheit oder Vertretung der Pflegeperson. Je nach Umfang der Verhinderungspflege kann das Pflegegeld anteilmäßig gekürzt werden.

Sollte die Kurzzeitpflege nicht verbraucht sein, so kann diese hälftig, also bis zu einem Betrag von 806 € im Anschluss an die Verhinderungspflege in Verhinderungspflege umgewidmet werden. Dazu muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden.

Hilfsmittel

Die Pflegekassen (bei Einstufung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen) und die Krankenkassen stellen pflegebedürftigen Menschen Hilfsmittel zur Verfügung. Hierzu gibt es ein sehr ausführliches Hilfsmittel / Pflegehilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen (§ 128 SGB V + § 40 SGB XI), das im Internet (www.gkv-spitzenverband.de) nachzulesen ist.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass dadurch

- eine Linderung der Beschwerden eintritt (z.B. Lagerungsrollen)
- im Einzelfall die häusliche Pflege überhaupt erst möglich wird (z.B. Pflegebett)
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert wird (z.B. Toilettensitzerhöhung)

- eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen und der Pflegeperson verhindert wird
- eine möglichst selbstständige Lebensführung des/der Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird (z. B. Hausnotrufsystem)

Dazu muss ein Rezept des behandelnden Arztes vorliegen. Hilfsmittel mit therapeutischem Zweck werden (z. B. spezielle Matratze bei einem bestehenden Druckgeschwür) von der Krankenkasse oder anderen Leistungsträgern wegen Krankheit und Behinderung geleistet und bedürfen immer einer Verordnung (Rezept) durch einen behandelnden Arzt.

Zur Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln gehören auch

- Anpassung und Unterweisung im **Gebrauch** von Pflegehilfsmitteln
- Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung
- zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, monatlich nicht mehr als 40 €
- teure/technische Hilfsmittel (leihweise)

Bei den Pflegehilfsmitteln muss ein Eigenanteil von 10%, (höchstens jedoch 25 €) selbst gezahlt werden. Dies gilt nicht bei Härtefällen (definiert im Pflegegesetz) und bei unter 18-jährigen Personen.

Die Pflegekasse kann den Versicherten zur Vermeidung von Härten ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreien.

Beratend und hilfreich sind

- das Gutachten des Medizinischen Dienstes, das auf den Gebrauch von bestimmten Hilfsmitteln hinweisen kann
- ambulante Pflegedienste, durch Pflegeeinsätze und/oder als Beratungsbesuch, auch wenn keine Einstufung erfolgt
- Sanitätshäuser, Hilfsmittellieferanten

Wie kann der Wohnraum pflegerecht angepasst werden?

Barrierefrei Bauen und Wohnen

Möglichst lange in der eigenen Wohnung bleiben zu können und weiterhin ein selbstbestimmtes Leben führen zu dürfen, das wünschen sich die meisten Menschen. Eine barrierefreie Wohnung ist hier eine der wichtigsten Voraussetzungen.

Die Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“ berät mit insgesamt 19 Architektinnen und Architekten kostenlos und firmenunabhängig an 14 Beratungsstellen verteilt in ganz Rheinland-Pfalz zu allen Fragen des barrierefreien Bauens und Wohnens. Die Beratung erfolgt nach Terminvereinbarung, im Rahmen von Hausbesuchen, in der Beratungsstelle sowie telefonisch oder schriftlich.

Zu den Beratungsthemen gehören beispielsweise die Umgestaltung von Badezimmer, Küche oder Wohnraum, der stufenlose Zugang zum Haus, aber auch Hilfsmittel wie Haltegriffe oder Duschsitze sowie Fördermittel. Anhand von mitgebrachten Plänen und Fotos oder einer gewünschten Besichtigung vor Ort im eigenen Zuhause erarbeiten die Berater und Beraterinnen gemeinsam mit den Ratsuchenden individuelle Lösungen für vorhandene Probleme und Hürden. Auch bei der Planung von Neubauten geben die Experten hilfreiche Tipps. Kostenlose Faltblätter zu den Themen „In Zukunft barrierefrei!“, „Barrierefrei ankommen!“, „Barrierefrei duschen“ und „Barrierefrei wohnen!“ ergänzen das Angebot rund um das Thema. Informationen finden Interessierte auch im Internet unter www.barrierefrei-rlp.de.

Die Landesberatungsstelle ist ein Projekt des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und liegt in Trägerschaft der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. Kooperationspartner ist die Architektenkammer Rheinland-Pfalz (Kontakt Daten auf Seite 22).

Hinweis: Leistungen der Pflegekasse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen ab Seite 40.

Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen

Beratungsstelle Bernkastel-Wittlich

in der Kreisverwaltung
nach Terminvereinbarung
an jedem 2. Dienstag in jedem ungeraden Monat
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 142372
E-Mail: barrierefrei-wohnen@vz-rlp.de
Beraterinnen: Ulrike Düro, Ruth Knobloch

Beratungsstelle Trier

in der Verbraucherzentrale
nach Terminvereinbarung
an jedem 1. Dienstag im Monat
Fleischstraße 77, 54290 Trier
Tel.: 0651 4880
E-Mail: barrierefrei-wohnen@vz-rlp.de
Beraterinnen: Ulrike Düro, Ruth Knobloch

Ansprechpartnerin für weitere Informationen:

Christiane Grüne, Leiterin der Landesberatungsstelle
Telefon 06131 / 22 30 78
Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen
Koordinierungsstelle Mainz
Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz
Tel.: 06131 223078, Fax: 06131 223079
E-Mail: barrierefrei-wohnen@vz-rlp.de
Internet: www.barrierefrei-rlp.de

Pflegekurse – Welche individuellen Schulungen gibt es für den häuslichen Bereich?

Damit Pflegende Unterstützung und Hilfe erfahren können, bieten die Pflegekassen Pflegekurse an. Diese sind aber auch dann sinnvoll, wenn noch keine Pflegesituation vorliegt, man sich vorbereiten oder auch nur informieren möchte. Hier lernt man z.B. vieles über Körperpflege, Hygiene, Gebrauch von Pflegehilfsmitteln und rückschonendes Arbeiten,

Heben und Lagern. Außerdem erhält man Informationen und Tipps für die Betreuung und Pflege von Demenzkranken.

Auf Wunsch können auch individuelle Schulungen und Anleitungen in Ihrem häuslichen Umfeld erfolgen. Ausgebildete Pflegefachkräfte gehen umfassend auf Ihre persönliche Pflegesituation ein und geben praktische Tipps. Die Kosten für individuelle Schulungen können bei Einstufung in einen Pflegegrad von der Pflegekasse geleistet werden. Ob im Einzelfall eine Kostenübernahme möglich ist, kann bei der Pflegekasse erfragt werden.

Die Pflegekurse / individuellen Schulungen werden meist in Kooperation mit ambulanten Pflegediensten durchgeführt. Über Termine und Ansprechpartner informieren die Pflegekassen oder die ambulanten Pflegedienste.

Beratungsbesuche nach § 37 SGB XI

Pflegebedürftige, die Pflegegeld von der Pflegekasse beziehen, sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Beratungsbesuche durch eine Pflegefachkraft eines anerkannten ambulanten Pflegedienstes in Anspruch zu nehmen. Die Beratungsbesuche erfolgen für den Pflegebedürftigen und seine Angehörigen kostenlos, da sie über die Pflegekasse, private Pflegeversicherung bzw. Beihilfestelle (anteilig, im Fall der Beihilfeberechtigung) finanziert werden.

Häufigkeit der Beratungsgespräche:

- Bei Pflegegrad II und III einmal halbjährlich.
- Bei Pflegegrad IV und V einmal vierteljährlich.

Die Beratungsbesuche sollen regelmäßige Hilfestellungen und praktische pflegefachliche Unterstützung bieten. Sie dienen der Sicherstellung der häuslichen Pflegequalität. Die Pflegefachkräfte müssen die Durchführung der Beratungseinsätze gegenüber der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen bestätigen. Erkenntnisse über Möglichkeiten der Verbesserung der häuslichen Pflegesituation sind mit Einverständnis des Pflegebedürftigen der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungs-

unternehmen mitzuteilen. Termine sind mit dem anerkannten ambulanten Pflegedienst Ihrer Wahl zu vereinbaren.

Seit dem 01.01.2017 haben auch Pflegebedürftige, die Sach- oder Kombinationsleistung beziehen analog der Geldleistungsempfänger Anspruch auf einen Beratungsbesuch. Sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet, diesen anzurufen. Das Gleiche gilt für Personen mit Pflegegrad I. Sie können zweimal jährlich einen Beratungsbesuch abrufen, sind jedoch dazu nicht verpflichtet.

Wo finde ich Kontakt zu Selbsthilfegruppen?

Betroffene und Angehörige schließen sich in Selbsthilfegruppen und Vereinen zusammen, um sich gegenseitig Rat, Hilfe und Unterstützung zu geben. So gern man auch für seine Familienangehörigen sorgt, manchmal geht diese Aufgabe an die Grenzen der eigenen Kräfte. Viele pflegende Angehörige machen diese Erfahrung und finden sich deshalb in Selbsthilfegruppen zusammen, um sich gegenseitig zu unterstützen, zu informieren und Mut zu machen. Die Selbsthilfegruppen für pflegende Angehörige bestehen für unterschiedliche Zielgruppen und Interessen. So befassen sich einige Gruppen speziell mit der Pflege von Menschen, die an einer bestimmten Krankheit leiden, z.B. Demenz, Parkinson oder an den Folgen eines Schlaganfalls.

Sinn der Selbsthilfegruppen

In einem Gesprächskreis für pflegende Angehörige treffen sich Betroffene, die die Situation kennen und verstehen, denn sie sind in einer ähnlichen Lage. Hier bietet sich die Möglichkeit zum persönlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausch und Finden gemeinsamer Lösungen für Probleme. Das gesellige Miteinander und die erlebte Solidarität bieten einen Ausgleich für die häusliche Belastung. Jeder kann über sein Anliegen sprechen oder einfach nur zuhören.

Mögliche Gesprächsthemen der Selbsthilfegruppen

- Wie formuliere ich meine Freizeitwünsche und setze sie durch?
- Wen und wie kann ich um Hilfe bitten?
- Wie halte ich langjährige Kontakte aufrecht?
- Wie gehe ich mit Aggressionen und Ungeduld gegenüber dem Pflegebedürftigen um, wie mit Stress?
- Was kann ich tun, um meine Lebensqualität zu erhalten und zu gestalten?

Des Weiteren gibt es hier Informationen über Hilfen unseres Gesundheitssystems bei Pflegebedürftigkeit und Tipps zur Erleichterung der Pflege. Man erfährt, was man für die eigene Gesundheitsvorsorge, aber auch für die des Pflegebedürftigen tun kann. Eingeladene Referenten können Informationen über wichtige Themen, wie Demenzerkrankung, weitergeben. Auch praktische Hilfen, wie Notrufsysteme, Hilfsmittel etc., werden vorgestellt.

Organisation der Selbsthilfegruppen

Die Teilnahme an den Selbsthilfegruppen ist in der Regel kostenlos und für alle Betroffene offen. Die Treffen finden meist ein- bis zweimal monatlich statt und dauern bis zu zwei Stunden. Die Gespräche unterliegen der Schweigepflicht. Nichts, was erzählt wird, wird außerhalb des Gruppenraums bekannt.

Informationen zu gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen erteilt:

SEKIS - Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle e.V. Trier
Gartenfeldstraße 22, 54295 Trier
Tel.: 0651 141180, Fax: 0651 9917688
E-Mail: kontakt@sekis-trier.de
Internet: www.sekis-trier.de

Informationen zu pflegebezogenen Selbsthilfegruppen erteilt:

Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe – c/o SEKIS
Tel.: 0651 366328
E-Mail: pflegeselbsthilfe@sekis-trier.de

Welche weiteren Angebote gibt es?

Akutgeriatrie: Altersmedizin im Cusanus Krankenhaus, Bernkastel-Kues

Die Geriatrie ist das medizinische Spezialgebiet, welches sich mit der Gesundheit des alternden Menschen befasst. Im Zentrum der Fachabteilung für Akutgeriatrie am Cusanus Krankenhaus in Bernkastel-Kues steht das Ziel, die Selbständigkeit und Lebensqualität der Patienten zu erhalten, diese zu verbessern oder zurückzugewinnen, wenn sie durch Krankheit oder Behinderung gefährdet sind. Darum bemüht sich ein spezialisiertes fachübergreifendes Team aus Ärzten, Pflegefachkräften, Ergo- und Physiotherapeuten, Logopäden, Vertretern aus dem Sozialdienst, aus der Seelsorge und Psychologen. Zudem arbeitet das Team eng mit allen weiteren Fachabteilungen des Verbundkrankenhauses Bernkastel / Wittlich zusammen, um eine umfassende Behandlung zu gewährleisten.

Die sogenannte „akutgeriatrische Komplexbehandlung“ ist eine frührehabilitative Krankenhausbehandlung. Grundlegende Voraussetzung dafür ist u.a. ein akutstationärer Behandlungsbedarf. Neben der Behandlung dieser akuten gesundheitlichen Beschwerden, und angepasst an die individuelle Situation der Patienten, beinhaltet der Tagesablauf auch regelmäßige Angebote, zur Steigerung der Selbständigkeit und Lebensqualität. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf den Aktivitäten des alltäglichen Lebens, wie z.B. Wasch- und Anziehtraining, Frühstücksgruppen zum Üben der selbständigen Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, Schulungen zum sicheren Gangbild, ein Training zur Sturzprophylaxe sowie die bedarfsorientierte Versorgung mit Hilfsmitteln, Anleitung zu deren Nutzung und evtl. Anpassung. Der Sozialdienst bietet den Patienten zudem eine Unterstützung in der Organisation der weiteren Versorgung nach der Entlassung aus dem Krankenhaus.

Eine Aufnahme in der Abteilung für Altersmedizin erfolgt über eine stationäre Einweisung durch die behandelnden Haus- oder Fachärzte.

Weitere Informationen unter:
www.verbund-krankenhaus.de (Akutgeriatrie)

Abteilung für Akutgeriatrie

Chefarzt: Volker Pickan

Karl-Binz-Weg 12, 54470 Bernkastel-Kues

Tel.: 06531 58-25 845

Entlassmanagement aus dem Krankenhaus

Worum geht es beim Entlassmanagement?

Nach Abschluss der Krankenhausbehandlung erfolgt die Entlassung der Patienten aus dem Krankenhaus. In bestimmten Fällen ist jedoch nach Abschluss der Krankenhausbehandlung noch weitere Unterstützung erforderlich, um das Behandlungsergebnis zu sichern. Eine entsprechende Anschlussversorgung kann beispielsweise eine medizinische oder pflegerische Versorgung umfassen, die ambulant oder in stationären Einrichtungen der Rehabilitation oder Pflege erfolgt. Aber auch z.B. Terminvereinbarungen mit Ärzten, Physiotherapeuten, Pflegediensten oder Selbsthilfegruppen sowie die Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen bei der Kranken- oder Pflegekasse können von dieser Anschlussversorgung umfasst sein.

Das Krankenhaus ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Entlassung der Patienten aus dem Krankenhaus vorzubereiten. Das Ziel des Entlassmanagements ist es, eine lückenlose Anschlussversorgung der Patienten zu organisieren. Dazu stellt das Krankenhaus fest, ob und welche medizinischen oder pflegerischen Maßnahmen im Anschluss an die Krankenhausbehandlung erforderlich sind und leitet diese Maßnahmen bereits während des stationären Aufenthaltes ein. Ist es für die unmittelbare Anschlussversorgung nach dem Krankenhausaufenthalt erforderlich, können in begrenztem Umfang auch Arzneimittel, Heilmittel, Hilfsmittel, Soziotherapie und Häusliche Krankenpflege verordnet oder die Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden. Bei Bedarf wird das Entlassmanagement auch durch die Kranken-/Pflegekasse unterstützt. Die Patienten werden über alle

Maßnahmen des Entlassmanagements durch das Krankenhaus informiert und beraten. Alle geplanten Maßnahmen werden mit ihnen abgestimmt. Wenn die Patienten es wünschen, werden ihre Angehörigen oder Bezugspersonen zu den Informationen und Beratungen hinzugezogen.

Nähere Informationen erhalten Sie von den Mitarbeitern der Sozialen Patientenberatung im Verbundkrankenhaus Bernkastel-Wittlich an beiden Standorten (Kontaktseiten Seite 16).

Angebote für Menschen mit Demenz

Demenzerkrankungen werden von den Betroffenen als eine besondere Belastung wahrgenommen. Angehörige sind in hohem Maße in ihrer Verantwortung gefordert. In der Regel ist eine ganze Familie betroffen, und eine vielseitige Angebotsstruktur im Bereich der Pflege, Medizin, Sozialarbeit und bürgerschaftlichem Engagement gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Demenz und die Unterstützung des Familiensystems bei der häuslichen Versorgung sollen dazu beitragen, dass eine ambulante Versorgung möglichst lange aufrechterhalten und sichergestellt werden kann. Im Landkreis Bernkastel-Wittlich stehen den Demenzerkrankten und deren Angehörigen vielfältige Unterstützungsangebote offen:

- Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für pflegende Angehörige
- Demenz-Cafés / Gesprächskreise
- Sport- und Bewegungsangebote für Menschen mit demenziellen Erkrankungen
- Betreuungsangebote in Gruppen oder als Einzelbetreuung in der eigenen Häuslichkeit
- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Betreuungsdienst im Krankenhaus
- Entlastungsangebote für pflegende Angehörige
- Besuchsdienste

Äußern sich Symptome einer Demenzerkrankung oder sind Betroffene und Angehörige verunsichert durch auftretende Verhaltensänderungen, ist es ratsam, zunächst einen Facharzt zu konsultieren. Nicht immer ist die Ursache eine Demenz, denn es können auch organische Erkrankungen vorliegen, die bei Di-

agnosestellung behandelbar sind. Eine Adressenliste der Neurologen im Landkreis Bernkastel-Wittlich befindet sich im Anhang (Seite 54). Eine Diagnosestellung kann auch stationär erfolgen.

Informationen und Kontaktdaten über Angebote, die sich gezielt an Menschen mit Demenz und deren Angehörige richten, erhalten Sie bei der Beratungs- und Koordinierungsstelle/Schwerpunkt Demenz:

Beratungs- und Koordinierungsstelle/ Schwerpunkt Demenz

Ulrike Jung-Ristić,
Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,
Kurfürstenstraße 6, 54516 Wittlich,
Telefon: 06571 9155-0,
E-Mail: u.jung-ristic@caritas-meh.de.
Erreichbarkeit: Montag - Donnerstag.

Teilstationäre Pflege

Teilstationäre Pflege – Was ist das?

Teilstationäre Pflegemöglichkeiten umfassen Tages- und oder Nachtpflegeangebote, die von Pflegebedürftigen zeitweise in Anspruch genommen werden können, wenn die erforderliche Versorgung daheim, vorübergehend nicht sichergestellt ist.

Tagespflege

Die Tagespflege stellt eine Ergänzung der häuslichen Pflege dar. Viele Senioreneinrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich bieten pflegebedürftigen älteren Menschen tagsüber Betreuung und pflegerische Hilfen. Dadurch bleibt die eigene Wohnung erhalten; gleichzeitig kann eine vollstationäre Aufnahme in eine Senioreneinrichtung vermieden, bzw. verzögert werden.

Tagespflege - Wann ist sie sinnvoll?

Tagespflege ist sinnvoll

- für hilfe- und pflegebedürftige Menschen
- in Ergänzung zur häuslichen Versorgung
- zur Entlastung der pflegenden Angehörigen, damit diese z.B. einer Erwerbstätigkeit nachgehen können

Welche Leistungen kann ich erwarten?

Das Leben in der Tagespflege orientiert sich an den Strukturen des normalen Alltagslebens. Alle Besucher/-innen sollen je nach ihren Möglichkeiten die Gelegenheit haben, sich an den Aktivitäten des täglichen Lebens zu beteiligen. So können die noch vorhandenen Fähigkeiten erhalten werden, der Tagesablauf bekommt einen Sinn und die Besucher/-innen der Tagespflege gewinnen an Zufriedenheit und Lebensqualität. Hier als Beispiel einige Leistungen, die die Besucher/-innen in der Tagespflege erwarten können:

Von Tagespflege zu Tagespflege unterschiedlich, gibt es jedoch immer ansprechende und angenehme Räumlichkeiten, in denen man sich wohl fühlt. Es

werden in der Regel drei Mahlzeiten einschließlich Getränke angeboten. Auch kleine Snacks für zwischendurch sind kostenfrei. Besondere Schon- oder Diätkost ist möglich. Auf Wunsch wird gegen ein Entgelt ein Hol- und Bringdienst organisiert.

Neben grundpflegerischen Leistungen, wie der Hilfe bei der Körperpflege, Handreichungen beim Essen, wird Unterstützung bei allen anderen Dingen gegeben, die allein schwerfallen. Die Mitarbeiter/innen sorgen dafür, dass alle notwendigen medizinischen Leistungen (Medikamentengabe, Blutdruck- und Blutzuckermessung, Verbandwechsel) durchgeführt werden, die der Arzt verordnet hat. Viele Anbieter von Tagespflege organisieren ggf. Besuche beim Arzt, Friseur, Fußpflege etc. Während des Tages können die Besucher/-innen an vielen Aktivitäten in der Senioreneinrichtung teilnehmen, wie z. B. an Schulungen für das Gedächtnis, an Gymnastik- und Bewegungsrunden, an Spaziergängen und Ausflügen, an geselligen Zusammenkünften mit Spiel, Spaß, Gesang und Tanz.

Tagespflege - Welche Kosten entstehen?

Der Pflegesatz pro Tag setzt sich zusammen aus dem Pflegeaufwand je Pflegegrad, den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung, den Fahrtkosten und den Investitionskosten. Diese Leistungen der pflegerischen Versorgung sind je nach Einzelfall privat zu bezahlen oder werden bei bestehendem Pflegegrad von den Pflegekassen bis zur bewilligten Höchstgrenze (Seite 38) übernommen. Die nach Abzug der pflegerischen Versorgungskosten verbleibenden Kosten sind vom Pflegebedürftigen selbst zu zahlen und können bei Vorliegen eines Pflegegrades über den Entlastungsbetrag refinanziert werden (Seite 37). Zur Kostenübernahme durch die Pflegekasse muss ein Antrag auf teilstationäre Pflege bei der Pflegekasse gestellt werden.

Tagespflege – Welche Einrichtungen gibt es im Landkreis Bernkastel-Wittlich?

Die Senioreneinrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben und Tagespflege anbieten, sind im Anhang ab Seite 56 mit Anschriften und Telefonnummern aufgelistet.

Tagespflege – Wie gestaltet sie sich?

Ein Tag in der Tagespflege

Sie können sich jetzt immer noch nicht richtig vorstellen, was in einer Tagespflege so passiert? Dann stellen wir Ihnen an dieser Stelle gerne Frau Schmitt vor:

Frau Schmitt, 70 Jahre alt, lebt seit einem Jahr bei ihrem Sohn und dessen Familie in Kröv. Zuvor hat sie über 30 Jahre in Wittlich gewohnt. Ihr Ehemann ist vor nunmehr 10 Jahren verstorben; unter diesem Verlust leidet sie heute noch sehr. Vor einem Jahr musste sie wegen eines Oberschenkelhalsbruchs stationär behandelt werden. Im Krankenhaus wurden Orientierungsschwierigkeiten sowie Defizite im Kurzzeitgedächtnis bemerkt. Aufgrund ihrer Gangunsicherheit infolge des Sturzes und einer insulinpflichtigen Diabetes zog Frau Schmitt nach dem Krankenhausaufenthalt zu ihrem Sohn, da eine eigenständige Lebensführung nicht mehr möglich schien. Die neue Wohnsituation gestaltete sich für alle Beteiligten ungewohnt und schwierig. Frau Schmitt, die die letzten 10 Jahre allein gelebt hatte, fühlte sich bevormundet, reagierte auf das Bemühen der Familie häufig mit Ablehnung und Gereiztheit. Insbesondere das Messen des Blutzuckers und die notwendige Insulinspritze sowie die Körperpflege wurden von ihr oftmals nicht zugelassen.

Über einen Kurzzeitpflegeaufenthalt während des Urlaubs der Angehörigen lernte Frau Schmitt die Senioreneinrichtung als Tagespflegeeinrichtung kennen. Diese besucht sie nun seit einem halben Jahr an fünf Tagen in der Woche. Die Blutzuckermessungen und die Insulingaben erfolgen größtenteils dort, dadurch wurde die Situation zu Hause bereits deutlich entspannt. In den Gesprächen mit der Familie erfuhren die Mitarbeiter, dass Frau Schmitt immer eine sehr eigenständige Persönlichkeit gewesen ist. Sie war für die Organisation des Haushaltes und die Kindererziehung zuständig, pflegte die Beziehungen zu Verwandten und Nachbarn. Ihr Sohn be-

schreibt sie als umsorgende und liebevolle Mutter.

Frau Schmitt beteiligt sich rege an Kultur- und Freizeitangeboten in der Senioreneinrichtung. Dabei entscheidet sie grundsätzlich selbst, ob Sie Geselligkeit und Aktivität in der Gruppe oder Ruhe und Abgeschiedenheit bevorzugt. Bei all diesen Tätigkeiten hält man mit den anderen Senioren natürlich gern auch mal ein Schwätzchen und redet über „Gott und die Welt“. Sie ist immer mitten im Geschehen und liebt es, mit den anderen auch mal raus zu fahren, zum Spaziergang, ins Café oder auf den Wochenmarkt. Und dass man vor solchen Ausflügen natürlich duscht und sich in „Schale schmeißt“, ist ja selbstverständlich. Da Frau Schmitt den ganzen Tag über aktiv ist, fährt sie nachmittags zufrieden und oft auch müde und erfüllt nach Hause.

Ziele der Tagespflege sind unter anderem:

- die relative Selbstständigkeit pflegebedürftiger älterer Menschen zu erhalten und den Angehörigen eine Entlastung zu bieten
- die Aktivierung und Rehabilitation älterer Menschen durch entsprechende medizinische, therapeutische und pflegerische Angebote zu fördern

Nach Absprache kann ein kostenloser Probetag in Anspruch genommen werden. Auch im Rahmen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege kann das Angebot der Senioreneinrichtungen, die Tagespflege anbieten, genutzt werden. Die jeweilige Pflegekasse beteiligt sich anteilig an den anfallenden Kosten. Informationen darüber gibt es bei den jeweiligen Senioreneinrichtungen, die Tagespflege anbieten (Seite 56).

Nachtpflege – Was ist das?

Nachtpflege ist die teilstationäre Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in Einrichtungen während der Nacht an einigen oder allen Wochentagen. Die Nachtpflege ist eine wichtige Unterstützung für Familien, die ihre Angehörigen in der häuslichen Umgebung pflegen. Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn die häusliche Pflege über Nacht nicht ausreichend gesichert ist oder die Pflegeperson teilweise entlastet werden soll.

Betreutes Wohnen

Betreutes Wohnen – Was ist das?

In den letzten Jahren haben viele ältere Menschen eine Wohnform gewählt, die unter den Bezeichnungen „Seniorenwohnen“, „Betreutes Wohnen“ oder „Wohnen mit Service“ bekannt wurde. Sie ermöglicht ein selbstständiges Leben in der eigenen Wohnung, doch ohne dabei auf Sicherheit und Service verzichten zu müssen. Der Lebensrhythmus kann von den Bewohnerinnen und Bewohnern individuell bestimmt werden, doch bei Bedarf stehen qualifizierte Hilfeleistungen zur Verfügung. Solche Angebote werden von vielen Seniorinnen und Senioren und ihren Angehörigen als willkommene Wohnalternative gerne angenommen. Grundgedanke des Betreuten Wohnens ist, so viel Selbstständigkeit wie möglich in der Wohnung zu erhalten und so viel Betreuung, Verpflegung und Pflege wie nötig zu bieten.

Betreutes Wohnen bietet in der Regel

- eine barrierefreie und altengerechte Wohnung (Wohn- und Schlafräum, Bad, Küche)
- Grundleistungen, für die eine monatliche Pauschale entrichtet werden muss (z. B. Beratung, Vermittlung von Hilfen und Diensten, Hausmeisterdienste, Freizeitangebote)
- zusätzliche Wahlleistungen, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden können und auch nur dann bezahlt werden müssen (z. B. Essens- und Getränkeversorgung, Hausnotruf, Wohnungsreinigung, Wäschedienst, Hol- und Bringdienst, ambulante Pflege)

Unter den Begriffen „Betreutes Wohnen“ oder auch „Wohnen mit Service“ oder „Wohnen Plus“ verbergen sich unterschiedlichste Konzepte und Vorstellungen, denn die Begriffe sind bislang nicht verbindlich definiert. So gibt es bessere und schlechtere, preiswertere und teurere Angebote. Insbesondere werden sehr unterschiedliche Betreuungsleistungen angeboten. Der Umfang reicht dabei von einem geringen Service bis hin zur Vollversorgung, so wie in einer vollstationären Senioreneinrichtung. Im We-

sentlichen wird zwischen folgenden Angebotsformen unterschieden:

- „Hausmeister-Modell“ – Altenwohnungen mit Hausmeisterservice
- Betreutes Wohnen mit Ansprechpartner, aber ohne eigenen sozialen/pflegerischen Dienst
- Betreutes Wohnen mit Ansprechpartner und eigenem sozialen/pflegerischen Dienst
- Betreutes Wohnen in einer Einrichtung mit eigener Pflegestation
- Betreutes Wohnen in Anbindung an eine Senioreneinrichtung

Betreutes Wohnen – Wann ist es sinnvoll?

Betreutes Wohnen kommt – je nach Umfang und Ausgestaltung der Leistungen – für verschiedene Personengruppen in Frage. Grundsätzlich sollte jedoch noch in gewissen Grenzen eine eigenständige Haushaltsführung in der Wohnung möglich sein.

Betreutes Wohnen – Worauf sollten Sie achten?

- Erstellen Sie eine „Checkliste“ über Ihre Wünsche und Vorstellungen, die Sie mit einem neuen Zuhause verbinden.
- Besichtigen und vergleichen Sie mehrere Objekte und Angebote.
- Die Preise sollten durchschaubar sein, also einzeln aufgeschlüsselt in Kaltmiete, Betriebs- und Nebenkosten, Betreuungspauschale für Grundleistungen sowie Kosten für Wahlleistungen je nach Inanspruchnahme.
- Prüfen Sie den Vertrag vor Unterzeichnung genau, lesen Sie auch das „Kleingedruckte“.
- Holen Sie ggf. Rat ein von kompetenten Dienststellen oder Personen, wie den Pflegestützpunkten oder beim Mieterschutzverein.

Betreutes Wohnen – Wie wird es finanziert?

Die Kosten, die im Rahmen des Betreuten Wohnens entstehen, sind – wie in einer eigenen Wohnung auch – zunächst durch die Bewohner/-innen selbst zu finanzieren. Bei Inanspruchnahme von pflegerischen Leistungen zahlt die Pflegekasse hierzu ggf. die Sachleistungspauschale. Kann der Betroffene für die anfallenden Kosten nicht selbst aufkommen, kann Hilfe zur Pflege beim Sozialamt beantragt werden. Die Betreuungspauschale kann allerdings nicht aus Sozialhilfemitteln übernommen werden, da dadurch kein konkreter Bedarf abgedeckt wird, sondern lediglich „Vorhaltekosten“.

Betreutes Wohnen – Wo kann ich mich informieren?

Weitere Informationen zum Betreuten Wohnen und eine Liste der Anbieter im Landkreis Bernkastel-Wittlich gibt es im Anhang (Seite 53) oder im Internet unter www.pflege.bernkastel-wittlich.de. Wertvolle Entscheidungshilfen, Checklisten sowie Tipps zur Beurteilung der Wohnanlage enthalten folgende Broschüren:

Ratgeber „Leben und Wohnen im Alter“, zu beziehen über das Kuratorium Deutsche Altershilfe, Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V., An der Pauluskirche 3, 50677 Köln, Telefon: 0221 93 18 47-0, Fax: 0221 93 17 47-6

Ratgeber „Betreutes Wohnen“, zu beziehen über die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin, Bestelltelefon: 0211 3809555

Stationäre Pflege

Stationäre Pflege – Was ist das?

Stationäre Pflege wird durch Senioreneinrichtungen erbracht und bietet umfassende Betreuung und Versorgung, insbesondere für chronisch kranke und pflegebedürftige Menschen.

Stationäre Pflege – Wann ist sie sinnvoll?

Es gibt Situationen, in denen stationäre Pflege sinnvoll oder sogar notwendig ist.

Stationäre Pflege kann sinnvoll sein,

- wenn die Pflege in der eigenen Wohnung auch unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe nicht sichergestellt werden kann (weil z.B. pflegende Angehörige selbst krank werden und die Pflege nicht mehr durchführen können)
- wenn rund um die Uhr Beaufsichtigung und Betreuung (z. B. bei fortgeschrittener Demenz) erforderlich ist
- wenn der Betroffene zu vereinsamen und/oder zu verwaorlosen droht.

Stationäre Pflege – Welche Leistungen kann ich erwarten?

Senioreneinrichtungen bieten umfassende Pflege, Betreuung und Versorgung rund um die Uhr. Dazu zählen selbstverständlich die Grund- und Behandlungspflege sowie die gesamte hauswirtschaftliche Versorgung. Darüber hinaus werden je nach Einrichtung auch diverse Betreuungsangebote vorgehalten, wie z. B. Beschäftigungsangebote, ehrenamtliche Besuchsdienste, Ergotherapie, Gedächtnistraining, gemeinsame Aktivitäten (z. B. Ausflüge), gerontopsychiatrische Wohngruppen, Gesprächskreise (auch für Angehörige), Gottesdienste/ Bibelstunden, Nachtcafé, Senioren- und Krankengymnastik, Seniorentanz, tagesstrukturierende Gruppenangebote. Das in Tagessätzen festgelegte Entgelt für die stationäre Pflege ist unterteilt in Pflegekosten, Ausbildungsvergütung, Unterkunft- und Verpflegungs-

kosten sowie Investitionskosten, ggf. zzgl. Einzelzimmerzuschlag von in der Regel 1,02 € täglich.

Stationäre Pflege – Welche Kosten entstehen?

Berechnet man die monatlichen Kosten des Heimaufenthaltes und berücksichtigt die Zahlung des Pflegegeldes (ab Pflegegrad II?), bleibt noch ein Restbetrag übrig. Dieser wird den Pflegebedürftigen / ihren Angehörigen in Rechnung gestellt. Sollten die Kosten die Vermögenslage der Pflegebedürftigen übersteigen, so übernimmt, nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen, der Landkreis als Träger der Sozialhilfe diese Restkosten. Deshalb ist vor Beginn des Heimaufenthaltes eine Kontaktaufnahme mit dem Fachbereich 31 - Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe - der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Seite 44) unbedingt zu empfehlen.

Stationäre Pflege – Gibt es Entscheidungshilfen für die Auswahl?

Folgende Fragen können bei der Auswahl eines Senioren- bzw. Pflegeheimes hilfreich sein. Vor dem Besuch in der Einrichtung sollte man die Punkte zusammenstellen, die persönlich besonders wichtig sind. Anhand dieser Checkliste können dann auch verschiedene Einrichtungen verglichen werden. Einige Fragen zu den Einrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich werden bereits im Internet unter www.pflege.bernkastel-wittlich.de beantwortet.

- Gibt es – zur Mitgestaltung des Lebens in der Pflegeeinrichtung – einen Heimbeirat / einen Heimfürsprecher?
- Wird beim Einzug eine Kautio oder ein Darlehen verlangt?
- Werden neben dem Pflegesatz noch Neben- bzw. Zusatzkosten erhoben? Liegen darüber entsprechende Preislisten aus?
- Sind die gesamten anfallenden Kosten aufgeschlüsselt und verständlich dargestellt?
- Erhalten die Bewohner/-innen auf Wunsch einen Hausschlüssel?

- Gibt es Gästezimmer für Angehörige?
- Werden Einzelzimmer angeboten?
- Kann eigenes Mobiliar mitgebracht werden?
- Wie ist die übliche Zimmergröße und Bettenzahl je Zimmer?
- Wie viele Betreuer/-innen / Mitarbeiter/-innen versorgen wie viele Bewohner/innen?
- Gibt es ein Pflegeleitbild im Haus?
- Haben die Bewohner/-innen freie Arztwahl?
- Gibt es einen Speiseplan mit Menüauswahl, Diät, Schonkost?
- Wie sind die Essenszeiten?
- Gibt es im Haus Gemeinschaftsräume, die auch für private Zwecke genutzt werden können?
- Werden im Haus therapeutische Dienstleistungen, wie z. B. Krankengymnastik oder Logopädie angeboten?
- Ist die Pflegeeinrichtung „behindertenfreundlich“ gebaut und eingerichtet? Gibt es in ausreichendem Umfang Griffe und Geländer, rutschfeste Böden? Bei mehrgeschossigen Bauten: Sind Fahrstühle vorhanden?
- Gibt es eine Wechselsprech- oder Telefonanlage zur Kommunikation im Haus?
- Haben Bewohner einen eigenen Telefonanschluss?
- Gibt es Einkaufsmöglichkeiten im Haus?
- Gibt es in der näheren Umgebung Geschäfte, Gaststätten, Cafés?
- Ist die Pflegeeinrichtung gut ans Verkehrsnetz angebunden?
- Gibt es in erreichbarer Nähe Kino, Theater, Veranstaltungsorte? Post, Kirche, Ärzte?
- Beinhaltet das Leben in der Pflegeeinrichtung ein gutes Unterhaltungs- und Freizeitprogramm? Beispiele: Ausflüge, Koch- oder Malkurse, kulturelle Veranstaltungen, Spiel und Sport?
- Gibt es eine gut ausgestattete Bibliothek?
- Dürfen Bewohner/-innen morgens so lange schlafen, wie sie wollen, bzw. abends zu Bett gehen, wann sie möchten?
- Sind Haustiere erlaubt?
- Ist ein Probewohnen möglich?

In Senioreneinrichtungen haben sich folgende Gruppenangebote bewährt:

- Regelmäßige einfache Aktivitätsangebote in der Gruppe (z. B. Wäsche falten, Kartoffeln schälen, Hausarbeiten, Tageszeitung lesen, spazieren gehen, gemeinsam einkaufen)
- Angebote für spezielle „Hobby-Aktivitäten“
- jahreszeitliche Gestaltung der Räume, möglichst gemeinsam gefertigt (regionale Bräuche oder Feste geben zeitliche Orientierung)
- Schaffen eines familiär wirkenden Rahmens durch gleichbleibende Bewohnergruppe und Betreuungsperson
- ein „Nacht-Café“ (Kontaktraum für alle Bewohner/-innen, die länger aufbleiben wollen und Klönen, Fernsehen, Spielen zusammen mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin)

Die Einbeziehung der Angehörigen schafft Vertrauen

Gute Angehörigenarbeit berücksichtigt auch spezielle Wünsche und Bedürfnisse von Angehörigen und ist für Kritik offen. Wenn Mitarbeiter/ -innen und Angehörige Verständnis füreinander haben, kann Misstrauen, Ärger und Missverständnissen vorgebeugt werden. Hierzu können beitragen:

- eine Informationsbroschüre über die Einrichtung
- guter Informationsfluss zwischen Mitarbeitern und Angehörigen
- Angehörige können, wenn sie es wünschen, in die Pflege einbezogen werden (z. B. beim Essen reichen, Haare waschen)
- Informationsabende oder Erfahrungsaustausch in einer Angehörigengruppe
- regelmäßig durchgeführte Fragebogenaktionen zur Kundenzufriedenheit (Angehörige)

Die Biografie des Bewohners/der Bewohnerin ist der Schlüssel zum Verständnis

Viele alte Menschen können nicht mehr aktiv ausdrücken, was sie mögen und was sie stört. Sie leiden darunter, dass ihr Erinnerungsvermögen nach und nach abnimmt oder vereinsamen innerlich, weil ihre Lebensgeschichte nicht mehr gefragt ist. Hier setzt die Biografiearbeit an, die mit verschiedenen Methoden Zugänge zur Vergangenheit bietet. Verhaltensweisen, die auf den ersten Blick bizarr oder störend sind, können mit Hilfe biografischer Informationen entschlüsselt oder beseitigt werden. Biografiearbeit weckt und erhält das Interesse an der Persönlichkeit des alten Menschen. Fotos, Möbel, Dekorationsgegenstände und Gespräche über „früher“ helfen mit, dass die Erinnerung und das Bewusstsein der Lebensleistung so lange wie möglich erhalten bleiben.

Stationäre Pflege – Welche Senioreneinrichtungen gibt es im Landkreis Bernkastel-Wittlich?

Die Senioreneinrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben, sind im Anhang (Seite 57) mit Adressen, Telefonnummern und Ansprechpartnern aufgelistet. Nähere Informationen zu den einzelnen Einrichtungen gibt es im Internet unter www.pflege.bernkastel-wittlich.de.

Kurzzeitpflege/ Verhinderungspflege

Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege – Was ist das?

Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege ermöglichen den Angehörigen und anderen Pflegepersonen Entlastung von der Pflege. Urlaub und Erholung sowie Vertretung bei Krankheit und in sonstigen Fällen deckt die Kurzzeitpflege ab. In bestimmten Fällen kann Kurzzeitpflege auch tageweise auf das Kalenderjahr verteilt werden.

Pflegebedürftige, denen die Pflegegrade 2 bis 5 zuerkannt wurden, haben Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer Einrichtung.

Vorraussetzungen hierfür sind der unmittelbare zeitliche Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung des Pflegebedürftigen oder eine herausfordernde Lebenssituation, bei der vorübergehend eine Pflege zu Hause und/oder eine teilstationäre Pflege nicht möglich sind.

Kurzzeitpflege kann bis zu 28 Tagen und einem Betrag von z. Zt. bis zu 1.612 € jährlich in einer Einrichtung in Anspruch genommen werden.

Die Pflegekasse übernimmt in diesem Zeitraum die pflegebedingten Aufwendungen, einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege notwendigen Aufwendungen.

In besonderen Fällen kann die Kurzzeitpflege ohne Pflegegrad bei der Krankenkasse beantragt werden (Übergangspflege), die Kurzzeitpflege ohne Pflegegrad kann für längstens 4 Wochen pro Kalenderjahr beantragt werden.

Verhinderungspflege kann bis zu 28 Tagen und einem Betrag von z. Zt. bis zu 1.612 € jährlich in einer Einrichtung in Anspruch genommen werden, sofern sie nicht anderweitig verbraucht wurde und nach der eigentlichen Leistung der Kurzzeitpflege auch in die Kurzzeitpflege umgewandelt wird.

Durch die Verhinderungspflege kann der Kurzzeitpflegeaufenthalt in einer Einrichtung somit verlängert werden.

Zur Kostenübernahme der Kurzzeit- und Verhinderungspflege bei zuerkannten Pflegegraden 2 bis 5 muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Sie schließen sich gegenseitig nicht aus und dienen der zeitlich befristeten stationären oder häuslichen Betreuung pflegebedürftiger Menschen, die in der eigenen Häuslichkeit gepflegt werden.

Zur Kostenübernahme der Kurzzeitpflege unterhalb des zuerkannten Pflegegrades 2 besteht die Mög-

lichkeit der Antragsstellung bei der jeweiligen Krankenkasse. Hierfür bedarf es zunächst der Verordnung der Kurzzeitpflege durch den behandelnden Arzt.

Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege – Welche Leistungen kann ich erwarten?

- Wohnen in Ein- oder Zweibettzimmern mit Dusche/Bad und WC, mit zusätzlicher Nutzung der Gemeinschaftsräume
- Mind. fünf Mahlzeiten (unter der Berücksichtigung verschiedener Kostformen) inkl. ausgewählter Getränke
- Notwendige Hilfestellung bei der Körperpflege (Duschen, Baden, Waschen) beim An- und Auskleiden und bei allen anderen Dingen, die allein schwerfallen
- Die Mitarbeiter/-innen stellen und verabreichen Medikamente, wechseln falls erforderlich Verbände, kontrollieren bei Bedarf den Blutdruck oder den Blutzucker und sorgen in Absprache mit dem behandelnden Arzt dafür, dass alle notwendigen medizinischen Leistungen erbracht werden
- Man kann an vielen Aktivitäten während des Aufenthaltes teilnehmen, z. B. Schulungen für das Gedächtnis, an Gymnastik und Bewegungsrunden, an geselligen Zusammenkünften mit Spiel, Spaß, Gesang und Tanz

Kurzzeitpflege/ Verhinderungspflege - Welche Einrichtungen gibt es im Landkreis Bernkastel-Wittlich?

Die stationären Senioreneinrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben und Kurzzeitpflege anbieten, sind im Anhang ab Seite 55 mit Anschriften und Telefonnummern aufgelistet.

Was leistet die Pflegekasse?

Um zu prüfen, inwieweit eine Pflegebedürftigkeit vorliegt, muss ein Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung bei der Krankenkasse, die gleichzeitig auch Pflegekasse ist, gestellt werden. Die Vorversicherungszeit muss in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung mindestens 2 Jahre betragen. Nachdem der Antrag bei der Pflegekasse eingegangen ist, wird dem Antragsteller die Entscheidung über die Pflegeeinstufung nach maximal 25 Arbeitstagen mitgeteilt.

Der Medizinische Dienst der Krankenkasse (MDK)

Der MDK ist eine unabhängige Gemeinschaftseinrichtung aller gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen. Vor der Entscheidung der Pflegekasse über entsprechende Leistungen erfolgt eine Begutachtung durch den MDK, der von der Pflegekasse dazu beauftragt wird.

Die Begutachtung wird von Ärzten oder Pflegefachkräften bei den Betroffenen zu Hause oder in der Senioreneinrichtung durchgeführt.

Für Privatversicherte ist Medicproof zuständig, die nach den gleichen Grundsätzen wie der MDK die Pflegebegutachtungen durchführt.

Wann liegt Pflegebedürftigkeit vor?

Durch die Einführung der neuen Pflegereform gibt es für Pflegebedürftige und auch deren Angehörige seit 1. Januar 2017 einige wichtige Änderungen: Es wurde ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, bei dem der Hilfebedarf nicht mehr in Minuten ermittelt wird, sondern der Grad der Selbstständigkeit im Mittelpunkt steht. Gleichzeitig dazu wird auch ein neues Begutachtungsverfahren verwendet.

Pflegebedürftig sind demnach Personen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit oder Fähigkeiten aufweisen und deshalb Hilfe durch andere benötigen. Die Beeinträchtigung muss auf Dauer für mindestens 6 Monate bestehen.

Statt der bisherigen 3 Pflegestufen geben jetzt 5 Pflegegrade das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit an.

Der Gutachter ermittelt die notwendigen Hilfen in den folgenden sechs Lebensbereichen:

- **Mobilität:**
z.B. Positionswechsel im Bett, Umsetzen, Treppen steigen
- **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:**
z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Erkennen von Risiken und Gefahren, Verstehen von Sachverhalten und Informationen
- **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:**
z.B. nächtliche Unruhe, Ängste, Wahnvorstellungen, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage
- **Selbstversorgung:**
z.B. Duschen und Baden, An- und Auskleiden, Essen und Trinken, Zubereitung der Nahrung, Benutzen einer Toilette
- **Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:**
z.B. in Bezug auf Medikation, Injektionen, Verbandswechsel und Wundversorgung, Arztbesuche
- **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:**
z.B. Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, sich beschäftigen

Darüber hinaus werden die Bereiche „außerhäusliche Aktivitäten“ und „Haushaltsführung“ aufgenommen. Diese fließen jedoch nicht in die Bewertung ein.

Je nachdem wie sehr die Selbstständigkeit eingeschränkt ist oder die Fähigkeiten noch vorhanden sind, vergibt der Gutachter in den einzelnen Lebensbereichen eine festgelegte Punktzahl. Diese werden mit Hilfe von Berechnungstabellen gewichtet und anschließend zu einem Gesamtergebnis zusammen-

geführt. Je höher die Punktzahl, desto höher die Einschränkung bzw. der Hilfebedarf. Das Ergebnis kann zwischen 0 und 100 Punkten liegen.

Anhand der erreichten Gesamtpunktzahl erfolgt die Einteilung in 5 Pflegegrade:

Pflegegrade	Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Gesamtpunkte
Pflegegrad 1	geringe	ab 12,5 bis unter 27
Pflegegrad 2	erhebliche	ab 27 bis unter 47,5
Pflegegrad 3	schwere	ab 47,5 bis unter 70
Pflegegrad 4	schwerste	ab 70 bis unter 90
Pflegegrad 5	schwerste mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	ab 90 bis 100

Bei Kindern wird für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit grundsätzlich das gleiche Prinzip wie bei der Erwachsenenbegutachtung angewendet. Allerdings vergleicht der Gutachter den Hilfebedarf bzw. die Selbstständigkeit mit einem Kind gleichen Alters ohne Beeinträchtigung. Bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres wird bei Kindern hierbei eine gesonderte Punktesystematik genutzt.

Das Gutachten des MDK ist die Grundlage für die Einstufung in einen Pflegegrad. Die Pflegekasse informiert schriftlich über das Ergebnis der Begutachtung und sendet das Gutachten den Antragstellern zu. Gegen den Bescheid der Pflegekasse ist innerhalb eines Monats Widerspruch möglich. Sofern sich der Gesundheitszustand verschlechtert, besteht jederzeit die Möglichkeit einen höheren Pflegegrad zu beantragen.

Wie gelingt eine gute Vorbereitung auf die Begutachtung?

Vorab ist es sinnvoll zu überlegen was im Alltag besondere Schwierigkeiten bereitet und wobei Unter-

stützung benötigt wird. Sehr wichtig ist die Anwesenheit von Pflegepersonen bzw. Angehörigen, die bei der Begutachtung zusätzliche Informationen zum Pflegealltag beisteuern können. Auch Unterlagen wie z.B. Medikamentenplan, aktuelle ärztliche Befunde, Angaben von genutzten Hilfsmitteln, Entlassungsberichte von Krankenhäusern- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegedokumentation des Pflegedienstes, sowie eigene Notizen zum Pflegealltag sind nützlich, um ein umfassendes Bild von der Gesamtsituation zu erhalten.

Was leistet die Pflegekasse?

Das Pflegegeld

Wenn pflegebedürftige Menschen von ihrer Partnerin, ihrem Partner, erwachsenen Kindern, Nachbarn oder befreundeten Personen zu Hause versorgt werden, kann die Leistung der Pflegeversicherung in Form eines monatlichen Pflegegeldes an die versicherte Person ausgezahlt werden. Das Pflegegeld soll den pflegebedürftigen Menschen in die Lage versetzen, den Angehörigen, dem Lebenspartner, Freunden, Nachbarn oder sonstigen ehrenamtlichen Pflegepersonen eine materielle Anerkennung für die mit großem Einsatz und Opferbereitschaft im häuslichen Bereich sichergestellte Pflege zukommen zu lassen.

Die Pflegegeldleistungen betragen monatlich:

	ab 01.01.2017
Pflegegrad 1	0 €
Pflegegrad 2	316 €
Pflegegrad 3	545 €
Pflegegrad 4	728 €
Pflegegrad 5	901 €

Pflegesachleistungen

Stehen keine Familienangehörige oder nahestehende Personen für die Pflege zur Verfügung, können pflegebedürftige Menschen ab Pflegegrad 2 die Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch nehmen. In diesem Fall finanziert die Pflegeversicherung die Kosten als so genannte Pflegesachleistung. Da durch die professionelle Pflege

höhere Kosten entstehen, betragen die monatlichen Pflegesachleistungen:

	ab 01.01.2017
Pflegegrad 1	0 €
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Kombinationsleistungen

Die Kombinationsleistung beinhaltet, dass die/der Pflegebedürftige sowohl von einem Pflegedienst als auch von Angehörigen, Nachbarn oder anderen Helfern versorgt wird. Sind am Ende des Monats beispielsweise nur 50 Prozent der Pflegesachleistung eines Pflegegrades zur Finanzierung des Pflegedienstes verbraucht worden, haben Versicherte Anspruch auf 50 Prozent des Pflegegeldes. Dieses anteilige Pflegegeld soll den pflegebedürftigen Menschen in die Lage versetzen, den Angehörigen, dem Lebenspartner, Freunden, Nachbarn oder sonstigen ehrenamtlichen Pflegepersonen eine materielle Anerkennung für die im häuslichen Bereich sichergestellte Pflege zukommen zu lassen.

Verhinderungspflege

Die so genannte Verhinderungspflege dient der Vertretung der Hauptpflegeperson und ist an 3 Voraussetzungen geknüpft: Die versicherte Person muss mindestens den Pflegegrad 2 haben, seit mindestens 6 Monaten in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt worden sein und die Pflegeperson fällt wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen aus. Dazu zählt auch psychische Überforderung in Pflege und Hauswirtschaft.

Die Leistung der Verhinderungspflege beinhaltet für maximal 42 Tage im Jahr einen jährlichen Zuschuss der Pflegekasse von bis zu maximal 1.612 €. Zudem wird das Pflegegeld in der Zeit der Verhinderungspflege hälftig weitergezahlt.

Es ist ebenfalls möglich, die Verhinderungspflege nur stundenweise in Anspruch zu nehmen. Sofern pro Tag weniger als acht Stunden geltend gemacht

werden, gilt nur die jährliche Höchstgrenze von 1.612 €, nicht jedoch die Grenze von max. 42 Tagen pro Jahr. Diese Variante hat den Vorteil, dass das ansonsten bezogene volle Pflegegeld durchgehend gezahlt wird.

Die Verhinderungspflege gibt es in Form von zusätzlichen Versorgungsleistungen zu Hause oder in einer stationären Senioreneinrichtung. Die Versorgungsleistungen können sowohl von Verwandten und Nachbarn als auch von ambulanten Pflegediensten erbracht werden.

Von Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad (Eltern, Kinder, Enkel, Ehepartner, etc.) oder Personen, die im gleichen Haushalt leben, wird angenommen, dass sie die notwendigen Hilfen ohne finanzielles Interesse erbringen. In einem solchen Fall stehen daher nur Mittel bis zur Höhe des jeweiligen Pflegegeldes zur Verfügung. Die Pflegekasse übernimmt zusätzlich auf Nachweis lediglich Fahrtkosten oder Verdienstauffälle.

Zur Kostenübernahme der Verhinderungspflege muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Nicht genutzte Ansprüche verfallen am Ende des Jahres.

Bei einer Ersatzpflege kann der Leistungsbetrag um bis zu 806,- € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege erhöht werden (siehe hierzu auch den Punkt Umwidmungsregelung).

Anspruch:

Bis max. 1.612 €/Jahr für max. 42 Tage/Jahr bei tageweise erbrachter Verhinderungspflege oder stundenweise erbrachte Verhinderungspflege bis max. 1.612 €/Jahr bei Verhinderung der Pflegeperson, die bereits 6 Monate gepflegt hat.

Kurzzeitpflege

Anspruch auf Kurzzeitpflege haben alle Versicherten, die mindestens den Pflegegrad 2 haben. Kann die häusliche Pflege im erforderlichen Umfang nicht

erbracht werden und ist eine teilstationäre Pflege (s. Tagespflege) nicht ausreichend, übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Aufwendungen für längstens 8 Wochen und bis zur Höhe von 1.612 € im Kalenderjahr. Kurzzeitpflege bedeutet die Aufnahme eines pflegebedürftigen Menschen in eine stationäre Pflegeeinrichtung, z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt oder bei Erkrankung der Pflegeperson.

Ein Eigenanteil entsteht für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten. Dieser Betrag kann sich verringern, falls ein Anspruch auf den „Entlastungsbetrag“ besteht, vergleiche Folgeabschnitt.

Zur Kostenübernahme der Kurzzeitpflege muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Nicht genutzte Tage verfallen am Ende des Jahres.

Bei einer Kurzzeitpflege kann der Leistungsbetrag um bis zu 1.612 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege erhöht werden (siehe hierzu auch den Punkt Umwidmungsregelung).

Anspruch:

max. 1.612 €/Jahr für max. 56 Tage/Jahr bei vorübergehender Pflege in einer stationären Einrichtung.

Umwidmungsregelung

Wurden die Leistungen der Verhinderungspflege in Höhe von 1.612 € bereits aufgebraucht, kann die Verhinderungspflege um noch nicht genutzte Leistungen der Kurzzeitpflege (maximal um 806 €) aufgestockt werden. Somit steht dann ein Betrag von 2.418 € zur Verfügung.

Im Bereich der Kurzzeitpflege kann die Leistung um den vollen Betrag der Verhinderungspflege erhöht werden, falls diese noch nicht aufgebraucht ist. Daher steht dann in der Kurzzeitpflege ein Betrag von maximal 3.224 € für den pflegebedingten Aufwand zur Verfügung.

Anspruch bei Umwidmung:

Verhinderungspflege max. 2.418 € / Jahr

Kurzzeitpflege max. 3.224 € / Jahr

Entlastungsbetrag

Zu Hause lebende Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 2 bis 5 erhalten zusätzlich einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich 125 €.

Dieser Betrag wird nur gegen Vorlage einer Rechnung erstattet, wenn eine der nachfolgend genannten Einrichtungen in Anspruch genommen worden ist:

- Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege (z.B. zur Abgeltung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung)
- Einrichtung der Kurzzeitpflege (z.B. zur Abgeltung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung)
- zugelassene Pflegedienste im Rahmen von besonderen Angeboten
- besondere anerkannte Angebote (z.B. familienentlastende Dienste, gerontopsychiatrische Zentren, etc.)

Sofern der Höchstbetrag in einem Kalenderjahr nicht in voller Höhe ausgeschöpft wird, kann der Differenzbetrag auf das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden und steht somit bis zum 30. Juni zusätzlich zur Verfügung.

Anspruch:

125 € monatlich jedoch max. 1.500 € / Jahr

Nicht genutzte Leistungen des laufenden Jahres können bis zum 30.06. des Folgejahres aufgebraucht werden

Tagespflege

Pflegebedürftige haben zusätzlich Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tagespflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück.

Die Pflegekasse übernimmt im Rahmen der Leistungsbeträge

- die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege
- die Aufwendungen der sozialen Betreuung und
- die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Der Anspruch auf Leistungen der Tagespflege umfasst je Kalendermonat:

	ab 01.01.2017
Pflegegrad 1	125 €
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Ein Eigenanteil entsteht für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten. Dieser Betrag kann sich verringern, falls ein Anspruch auf den „Entlastungsbetrag“ besteht (vergleiche Abschnitt „Entlastungsbetrag“).

Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf (Familienpflegezeitgesetz)

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen

Bei einer plötzlichen akuten Pflegesituation in der Familie kann eine finanzielle Unterstützung gewährt werden, wenn Zeit für die Organisation zur Sicherstellung der Pflege benötigt wird. Nach Vorlage ei-

ner ärztlichen Bescheinigung, die eine entsprechende Pflegesituation attestiert, kann der Arbeit ohne Ankündigungsfrist bis zu 10 Arbeitstage ferngeblieben werden.

Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgebern, unabhängig von der Größe des Unternehmens. In dieser Zeit zahlt die Pflegekasse des Pflegebedürftigen das einmalige Pflegeunterstützungsgeld, um das entgangene Arbeitsentgelt weitgehend auszugleichen.

Pflegezeit

Beschäftigte haben die Möglichkeit, bis zu 6 Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf auszusteigen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Den Anspruch auf Pflegezeit können Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten wahrnehmen. Zudem haben sie einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen. Dieses wird beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt.

Familienpflegezeit

Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind, können Beschäftigte bis zu 24 Monate ihre Arbeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren, um diese in häuslicher Umgebung zu pflegen. Den Anspruch auf Familienpflegezeit können Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten wahrnehmen. Auch hier besteht die Möglichkeit eines zinslosen Darlehens, beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Beiträge zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung werden bei der Pflegezeit sowie bei der Familienpflegezeit entsprechend des Pflegegrades und des Pflegeumfangs durch die Pflegekasse geleistet (siehe Abschnitt „soziale Sicherung der Pflegeperson“). Es wird empfohlen, sowohl die eigene Krankenkasse als auch die Pflegekasse vor Antritt der Freistellung zu kontaktieren.

Die Gesamtdauer aller Freistellungsmöglichkeiten beträgt 24 Monate.

Begleitung in der letzten Lebensphase

Einen bis zu 3 Monate dauernden Anspruch auf die Begleitung in der letzten Lebensphase haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten, wenn sie einen nahen Angehörigen in häuslicher oder stationärer Umgebung (zum Beispiel in einem Krankenhaus/Pflegeheim/Hospiz) begleiten.

Bei der Begleitung in der letzten Lebensphase muss der nahe Angehörige nicht pflegebedürftig sein, das heißt es muss kein Pflegegrad vorliegen. Beschäftigte müssen dem Arbeitgeber aber eine ärztliche Bescheinigung über die begrenzte Lebenserwartung des Angehörigen vorlegen.

Einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben besteht auch in diesem Fall.

Anspruch:

Akuter Pflegefall: bis zu 10 Arbeitstage Auszeit mit Pflegeunterstützungsgeld

Pflegezeit: bis zu 6 Monate vollständige oder teilweise Freistellung mit zinslosem Darlehen

Familienpflegezeit: bis 24 Monate teilweise Freistellung mit zinslosem Darlehen

Begleitung in der letzten Lebensphase: 3 Monate Freistellung mit zinslosem Darlehen, bei nicht vorliegender Pflegebedürftigkeit.

Soziale Sicherung der Pflegeperson

Wer einen Pflegebedürftigen mindestens 10 Stunden an mindestens 2 verschiedenen Tagen wöchentlich pflegt und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist, hat einen Anspruch auf Übernahme von Rentenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen durch die Pflegekasse. Voraussetzung ist die Einstufung in Pflegegrad 2-5. Eine Additionspflege (mindestens 2 Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2) ist möglich, wenn die Pflegezeit bei den Pflegebedürftigen jeweils unter 10 Stunden liegt.

Für die Zeit des Erholungsurlaubs einer Pflegeperson werden ebenfalls Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Nähere Einzelheiten teilt die zuständige Pflegekasse mit.

Weitere Leistungen der Pflegekasse

- Für Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind (z.B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe) übernimmt die Pflegekasse einen Kostenanteil von 40 € im Monat
- technische Pflegehilfsmittel

Die Pflegekassen (bei Einstufung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen) und die Krankenkassen stellen pflegebedürftigen Menschen Hilfsmittel zur Verfügung. Hierzu gibt es ein sehr ausführliches Hilfsmittel / Pflegehilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen (§ 33 SGB V + § 40 SGB XI), das im Internet (www.gkv-spitzenverband.de) nachzulesen ist.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass dadurch

- eine Linderung der Beschwerden eintritt (z. B. Lagerungsrollen)
- im Einzelfall die häusliche Pflege überhaupt erst möglich wird (z. B. Pflegebett)
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert wird (z. B. Toilettensitzerhöhung)
- eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen und der Pflegeperson verhindert wird
- eine möglichst selbstständige Lebensführung wiederhergestellt wird (z. B. Hausnotrufsystem)

Dazu muss ein Rezept des behandelnden Arztes vorliegen. Hilfsmittel mit therapeutischem Zweck werden (z. B. spezielle Matratze bei einem bestehenden Druckgeschwür) von der Krankenkasse oder anderen Leistungsträgern wegen Krankheit und Behinderung geleistet und bedürfen immer einer Verordnung (Rezept) durch einen behandelnden Arzt. Wird während der Pflegebegutachtung die Notwendigkeit eines Pflegehilfsmittels festgestellt und stimmt der Versicherte zu, dass er dieses Pflegemittel nutzen möchte, ist kein Rezept des Hausarztes erforder-

lich. Hier wird die Notwendigkeit im Pflegegutachten festgehalten und die Kasse muss ein Sanitätshaus beauftragen das Hilfsmittel auszuliefern.

Zur Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln gehören auch

- Anpassung und Unterweisung im Gebrauch von Pflegehilfsmitteln
- Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung
- teure/technische Hilfsmittel (leihweise)

Bei den Pflegehilfsmitteln muss ein Eigenanteil von 10%, (höchstens jedoch 25 €) selbst gezahlt werden. Dies gilt nicht bei Härtefällen (definiert im Pflegegesetz) und bei unter 18-jährigen Personen.

Die Pflegekasse kann den Versicherten zur Vermeidung von Härten ganz von der Zuzahlung befreien.

Beratend und hilfreich sind:

- das Gutachten des Medizinischen Dienstes, dass auf den Gebrauch von bestimmten Hilfsmitteln hinweisen kann
- ambulante Pflegedienste, durch Pflegeeinsätze und/oder als Beratungsbesuch, auch wenn keine Einstufung erfolgt
- Sanitätshäuser, Hilfsmittellieferanten

Wohnumfeldverbesserung

Viele Wohnungen werden den Anforderungen im Alter nicht mehr gerecht. Häufig ist es aber möglich, mit einfachen Mitteln und geringem Aufwand die Wohnung behindertengerecht auszustatten, um Sicherheit zu gewähren und einen Umzug in eine Senioreneinrichtung zu vermeiden. Manchmal jedoch sind auch größere bauliche und technische Veränderungen nötig.

Die **Pflegekassen** beteiligen sich finanziell an den Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, wenn dadurch

- häusliche Pflege überhaupt erst möglich wird (andernfalls stationäre Pflege erforderlich wäre),

- häusliche Pflege erheblich erleichtert (und damit eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen bzw. der Pflegekräfte verhindert) wird oder
- eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt (also die Abhängigkeit von einer Pflegekraft verringert) wird.

Zuschüsse zu Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung sind bei der Pflegekasse zu beantragen, bevor eine Maßnahme begonnen wird. Sind die Voraussetzungen erfüllt, beträgt die maximale Förderhöhe 4.000 € pro Maßnahme. Welche Maßnahmen im Einzelnen bezuschusst werden können, ist in einem speziellen Leistungskatalog geregelt.

Unterschieden wird zwischen

- Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind (z.B. Verbreitern der Türen, Installieren von Rampen und Treppenliften, Legen von Wasseranschlüssen, Einbau individueller Liftsysteme im Bad) und
- dem Ein- und Umbau von Mobiliar, das individuell für die spezielle Pflegesituation hergestellt oder umgestaltet wird (z.B. Austausch der Badewanne durch eine Dusche).

Der Laie ist häufig überfordert, von sich aus zu entscheiden, welche Maßnahmen notwendig und sinnvoll sind. Die Fachleute der rheinland-pfälzischen Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“ bieten kostenlos ihre Hilfe an. Sie beraten über die Möglichkeiten von Wohnraumanpassungsmaßnahmen im Rahmen von Hausbesuchen, am Telefon oder auch in der Beratungsstelle. Mögliche notwendige Veränderungen werden mit Ihnen gemeinsam geplant und die Durchführung begleitet, Finanzierungsmöglichkeiten werden aufgezeigt. Sie arbeiten zusammen mit Behörden, Vermietern und Angehörigen und beraten auch bei der Planung von alten- und behindertengerechten Neubauten.

Landesberatungsstelle

Barrierefrei Bauen und Wohnen

Beratungsstelle Bernkastel-Wittlich
in der Kreisverwaltung
nach Terminvereinbarung
an jedem 2. Dienstag in jedem ungeraden Monat
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 142372,
E-Mail: barrierefrei-wohnen@vz-rlp.de
Beraterinnen: Ulrike Düro, Ruth Knobloch

Beratungsstelle Trier

in der Verbraucherzentrale
nach Terminvereinbarung
an jedem 1. Dienstag im Monat
Fleischstraße 77, 54290 Trier
Tel.: 0651 4880,
E-Mail: barrierefrei-wohnen@vz-rlp.de
Beraterinnen: Ulrike Düro, Ruth Knobloch

kosten für die Senioreneinrichtung fallen zusätzlich an. Darüber hinaus ist auch ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil für den Pflegebedürftigen in den Pflegegraden 2-5 festgeschrieben.

Ist der Pflegebedürftige nicht in der Lage, diese Kosten aufzubringen, können die fehlenden Mittel beim Sozialhilfeträger beantragt werden.

Vollstationäre Pflege

Wenn keine Pflegeperson zur Verfügung steht oder die Pflege zu Hause aus anderen Gründen nicht mehr möglich ist, wird eine Betreuung außer Haus notwendig. Mit der Aufnahme in eine vollstationäre Senioreneinrichtung werden pflegebedürftige Menschen professionell rund um die Uhr versorgt. In einem solchen Fall stehen den Versicherten monatlich folgende Beträge aus der Pflegeversicherung zur Verfügung:

	ab 01.01.2017
Pflegegrad 1	125 €
Pflegegrad 2	770 €
Pflegegrad 3	1.262 €
Pflegegrad 4	1.775 €
Pflegegrad 5	2.005 €

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten der pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für die soziale Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitions-

Wer hat Anspruch auf soziale Leistungen?

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Sofern die zur Verfügung stehenden Einkünfte und das Vermögen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichen, können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, auf Antrag Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

Der Antrag ist zu stellen

- für Leistungen **außerhalb** von Einrichtungen bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde, der Stadtverwaltung Wittlich oder der Gemeindeverwaltung Morbach
- für Leistungen **außerhalb** von Einrichtungen an Personen, die **gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX erhalten** und für Leistungen innerhalb von Einrichtungen (zusammen mit dem Antrag auf Übernahme der Heimkosten) bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Sofern ein Anspruch auf Leistungen besteht, werden diese grundsätzlich ab dem Antragsmonat für einen befristeten Zeitraum gewährt. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Weitergewährung der Grundsicherungsleistungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes werden von Amts wegen geprüft.

Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII und ergänzende Leistungen

Der Eintritt von Pflegebedürftigkeit infolge einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung bringt die betroffenen Menschen und ihr familiäres Umfeld nicht selten auch an finanzielle Grenzen. Nachfolgend erhalten Sie Informationen, wann es ratsam ist, sich zu einer Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB XII beraten zu lassen.

Leistungen der Pflegekasse (SGB XI) sind vorrangig vor den Leistungen nach dem SGB XII. Es ist deshalb in jedem Fall ein Antrag bei der zuständigen Pflegekasse auf Einstufung in einen Pflegegrad zu stellen, wenn eine Pflegeversicherung besteht. Sofern die Leistungen der Pflegekasse (**Pflegegrad 2 bis 5**) und das zur Verfügung stehende Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die notwendige Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung z. B. durch einen Pflegedienst, in einer Tagespflege oder auch im Fall von Kurzzeitpflege zu bezahlen, können ergänzend Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII (§§ 61ff SGB XII) beantragt werden.

Wird von der Pflegekasse der Pflegegrad 1 festgestellt, so besteht ein eingeschränkter Anspruch auf Leistungen von der Pflegeversicherung. Aufstockende Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII können dann nicht gewährt werden. Hilfe zur Pflege wird auch nicht gewährt, wenn kein Pflegegrad gegeben ist. Besteht bei diesen Personen aber aufgrund von Behinderung, Krankheit oder Alter ein **ambulanter** hauswirtschaftlicher Bedarf, kann **Hilfe zur Weiterführung des Haushalts** nach § 70 SGB XII oder eine ähnliche Leistung gewährt werden. Der individuelle und konkret notwendige Bedarf wird geprüft und mit der um Leistung nachfragenden Person geklärt.

Leistungen nach dem SGB XII **in stationären Pflegeeinrichtungen** werden bei entsprechendem Bedarf ab dem Pflegegrad 2 gewährt. Sie beinhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen neben den Leistungen der Hilfe zur Pflege ggf. auch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Leistungen für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt (z. B. Barbetrag zur persönlichen Verfügung).

Bei der Gewährung von sozialen Leistungen handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen, so dass im Folgenden nur die allgemeinen Grundsätze für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII erläutert werden:

- Soziale Leistungen sind nachrangig, d. h. der Bedarf kann nicht anderweitig gedeckt werden.
- Die Leistungen der Pflegeversicherung werden nicht gewährt (kein Pflegegrad, es besteht keine Pflegeversicherung).
- Die Sachleistungen der Pflegeversicherung (Pflegegrad 2 bis 5) werden ausgeschöpft und reichen nicht aus, um die Aufwendungen für die Pflege zu decken.
- Das medizinische Gutachten der Pflegekasse ist auch Grundlage für die Entscheidung des Sozialhilfeträgers. Es kann sein, dass zur Feststellung des konkreten Bedarfs noch weitere Informationen eingeholt werden müssen, evtl. werden weitere Stellen beteiligt, z. B. das Gesundheitsamt.
- Ambulante Leistungen sind vorrangig vor teilstationären Leistungen, teilstationäre Leistungen sind vorrangig vor stationären Leistungen. Der grundsätzliche Vorrang der ambulanten Leistungserbringung gilt nicht, wenn eine stationäre Leistungserbringung geeignet, zumutbar und kostengünstiger ist.

Wirtschaftliche Voraussetzungen

Der Anspruch auf Hilfe zur Pflege und/oder ergänzende Leistungen ist weiterhin abhängig vom Einkommen und Vermögen der um Leistungen nachfragenden Person und ggf. ihrer Partnerin/ihrer Partners (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, Lebensgemeinschaft ohne Trauschein). Es sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie das gesamte Vermögen anzugeben und nachzuweisen. Der Träger der Hilfe entscheidet darüber, inwieweit dieses Einkommen und Vermögen anzurechnen ist und den Anspruch auf Leistungen ausschließt. Ggf. ist vorhandenes verwertbares Grundvermögen (Weinberge, landwirtschaftliche Flächen usw.) zu veräußern.

Der Anspruch auf Hilfe zur Pflege und/oder ergänzende Leistungen wird nicht abhängig gemacht von einem vorhandenen Vermögen, dessen Wert den Betrag von 5.000 Euro (10.000 Euro bei Partnern) nicht übersteigt. Auch während des Bezugs von Leistungen nach dem SGB XII darf das Vermögen die vorgenannte Vermögensfreigrenze nicht übersteigen. Ein angemessenes eigenes Einfamilienhaus oder eine angemessene Eigentumswohnung gehören nicht

zum einzusetzenden Vermögen, solange die nachfragende Person und/oder die zur Leistungsgemeinschaft gehörenden Personen darin wohnen.

Vorrangig vor der Gewährung von Sozialhilfe sind auch Ansprüche, die die um Leistung nachfragende Person gegenüber einer anderen Person hat. Dies können z. B. Ansprüche aus einer Schenkung oder einem Vertrag sein. Kann die anspruchsberechtigte Person diesen Anspruch nachweislich nicht selbst geltend machen bzw. ist die verpflichtete Person nicht zur Erfüllung des Anspruchs bereit, kann der Träger der Hilfe die Leistung gewähren und den Anspruch gegen die andere Person auf sich überleiten und Erstattung der gezahlten Leistungen verlangen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege und/oder ergänzende Leistungen gehören grundsätzlich zum unterhaltsrechtlichen Bedarf, d. h. der Träger der Hilfe prüft die Leistungsfähigkeit von gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen (z. B. Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB XII erhalten).

Weitere allgemeine Grundsätze

Der/die Antragsteller/in bzw. ihr/e Vertreter/in ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Antragsbearbeitung maßgeblichen Angaben verpflichtet, das heißt er/sie hat dem Träger der Hilfe die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Ein Antrag kann abgelehnt werden, wenn diese Mitwirkung nicht erfolgt bzw. verweigert wird. Die Leistungen nach dem SGB XII setzen frühestens ab dem Bekanntwerden des Bedarfs beim Träger der Hilfe ein. Die rechtzeitige Antragstellung der Leistungen ist deshalb wichtig. Rückwirkend können keine Leistungen gewährt werden. Die Leistungsgewährung erfolgt bei Vorliegen der sachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, solange der Bedarf besteht. Zu den Mitwirkungspflichten gehört auch, dem Sozialhilfeträger eine Mitteilung zu geben, wenn eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine sonstige Änderung eingetreten ist. Die Leistungen nach dem SGB XII werden als Sachleistungen, als (pauschale) Geldleistung oder auf Antrag als Teil eines persönlichen Budgets erbracht.

Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Hilfe zur Pflege und/oder ergänzende Leistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen ist der Fachbereich 31 - Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe - der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Hat eine Person vor Aufnahme in eine Einrichtung nicht im Landkreis Bernkastel-Wittlich gewohnt, bleibt der Träger der Hilfe der bisherigen Wohnsitzgemeinde für die Leistungen in der Einrichtung zuständig.

Auskünfte erteilen die zuständigen Mitarbeiter/-innen des Fachbereichs 31 Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich. Hier erhält man Hilfe und Beratung bei Fragen zum Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII und zur Antragstellung. Vor einer persönlichen Vorsprache ist die Vereinbarung eines Termins sinnvoll. Dies hilft, unnötige Wartezeiten zu vermeiden und stellt gleichzeitig sicher, dass der/die zuständige Ansprechpartner/in erreichbar ist. Es ist auch möglich, dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin eine Nachricht per E-Mail oder Fax zukommen zu lassen.

Weitere Hinweise und Informationen über die Hilfe zur Pflege gibt es auch im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de (Kreisverwaltung/Fachbereiche/Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe\...).

Zuständige/r Sachbearbeiter/in:

Buchstaben: A - Ba:

Birgit Hansen

Mo – Fr vormittags, Do nachmittags

Tel.: 06571 14-2364

Fax: 06571 14-42364

E-Mail: Birgit.Hansen@Bernkastel-Wittlich.de

Buchstaben: Bb - J:

Sabrina Steffes

Tel.: 06571 14-2273

Fax: 06571 14-42273

E-Mail: Sabrina.Steffes@Bernkastel-Wittlich.de

Buchstaben: K - O:

Irmgard Kasper

Mo – Do

Tel.: 06571 14-2412

Fax: 06571 14-42412

E-Mail: Irmgard.Kasper@Bernkastel-Wittlich.de

Buchstaben: P - Z:

Vanessa Rieder

Tel.: 06571 14-2234

Fax: 06571 14-42234

E-Mail: Vanessa.Rieder@Bernkastel-Wittlich.de

Landespflegegeld

Landespflegegeld ist eine Leistung des Landes Rheinland-Pfalz und der Landkreise und kreisfreien Städte und wird an Menschen mit schweren Behinderungen zum Ausgleich der dadurch bedingten Mehraufwendungen auf Antrag gewährt.

Das Landespflegegeld beträgt für Volljährige 384 Euro monatlich und für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 192 Euro. Das Landespflegegeld wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Die Leistungen der Pflegekassen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden voll auf das Landespflegegeld angerechnet. Zuständig für die Gewährung ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich Soziale Hilfen, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, Telefon: 06571 14-2307.

Welche rechtlichen Vorsorgen kann ich treffen?

Vorsorgemaßnahmen sollte man nicht nur für die eigene Gesundheit ergreifen. Vielmehr sollte man auch für den Fall vorbereitet sein, dass andere Menschen über die weitere Behandlung entscheiden müssen, weil man selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist. Nur wer entsprechende Vorbereitungen getroffen hat, kann sicher sein, dass Entscheidungen in Bezug auf die eigene Person und den eigenen Besitz seinen Wünschen entsprechend getroffen werden.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine schriftliche Vorausverfügung für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit. Über eine Patientenverfügung kann Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung genommen werden, damit das Selbstbestimmungsrecht gewahrt bleibt. Kann der eigene Wille nicht mehr geäußert werden, z. B. da man nach einer Behandlung nicht mehr ansprechbar und einwilligungsunfähig ist, kann die Patientenverfügung Auskunft darüber geben, ob und wie man in gewissen Situationen medizinisch behandelt werden möchte.

Vorsorgevollmacht

Ergänzend zur Patientenverfügung kann eine Vorsorgevollmacht erstellt werden. Die bevollmächtigte Person bzw. bevollmächtigten Personen kann bzw. können dabei selbst ausgewählt werden. Diese hat bzw. haben dann das Recht, in bestimmten oder auch allen Bereichen des Lebens, Entscheidungen im Sinne der Betroffenen zu treffen. Wann dieses Vertretungsrecht beginnt, z. B. ab dem Zeitpunkt der Existenz der Vollmacht oder ab der eigenen Entscheidungsunfähigkeit, können Sie festlegen.

Betreuungsverfügung

Soll die Person, die die rechtliche Besorgung der Angelegenheiten der entscheidungsunfähigen Person übernimmt, von einem Gericht überwacht werden, ist es sinnvoll über eine Betreuungsverfügung nachzudenken. In dieser kann u. a. festgehalten werden, welche Person man für sich als rechtlichen Betreuer bevorzugt.

Rechtliche Betreuung

Das Betreuungsrecht ist ein Teil des Familienrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das sich mit Hilfen für volljährige Menschen befasst, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu erledigen und die daher eine Unterstützung benötigen. Geregelt ist die Betreuung in den Bestimmungen der §§ 1896 bis 1908i BGB.

Aufgabe der Betreuerin/des Betreuers ist nicht die soziale und pflegerische Unterstützung, sondern die gesetzliche Vertretung und beispielsweise – sofern dies notwendig ist – die Organisation von Pflege und anderen Maßnahmen. An erster Stelle stehen dabei immer Wohl und Wille der/des Betroffenen, Interessen Dritter spielen keine Rolle! Auch bei einer Betreuung ist der betreute Mensch weiterhin voll geschäftsfähig und kann eigenverantwortlich handeln.

Weitere Informationen erteilen:

Betreuungsbehörde

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich Soziale Hilfen
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich,
Tel.: 06571 14-2274

Amtsgericht Wittlich

Kurfürstenstraße 63, 54516 Wittlich,
Tel.: 06571 101-0
Zuständigkeitsbereiche:
Stadt Wittlich,
Verbandsgemeinde Wittlich-Land,

Amtsgericht Bernkastel-Kues

Brünigstraße 30, 54470 Bernkastel-Kues,
Tel. 06531 59-0
Zuständigkeitsbereiche:
Verbandsgemeinde Traben-Trarbach,
Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues,
Gemeinde Morbach

Amtsgericht Hermeskeil

Trierer Straße 43, 54411 Hermeskeil,
Tel.: 06503 9149-0
Zuständigkeitsbereich:
Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf

Sonstige Beratungsangebote:

Katholischer Verein für Soziale Dienste e. V.

SKFM, Bergweiler Weg 18, 54516 Wittlich,
Tel.: 06571 96620, 96621 oder 96622

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt e V

Bahnhofstraße 44, 54497 Morbach,
Tel.: 06533 941090

Pflegestützpunkte im Kreis Bernkastel-Wittlich

(Seite 14)

Ökumenischer Hospizdienst Wittlich

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst
Wittlich (Seite 54)

Ambulanter Hospiz- und Palliativ- beratungsdienst Morbach (Seite 54)

Muster und Vordrucke zu diesem Kapitel sind erhältlich bei:

Bundesministeriums der Justiz:
www.bmj.de

Angebote in der letzten Lebensphase/Hospiz

Wenn Menschen den letzten Abschnitt ihres Lebens erreichen, ist das oft die größte Herausforderung für die Familie und das soziale Umfeld. Der Alltag wird hauptsächlich von der medizinischen und pflegerischen Versorgung bestimmt, und eigene Bedürfnisse treten in den Hintergrund. Aus Partnern und Kindern werden Pflegende mit sehr vielen Emotionen. Um die gemeinsam verbleibende Zeit zu nutzen, können die Betroffenen und Angehörigen schon frühzeitig Unterstützungsangebote von ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdiensten in Anspruch nehmen:

- **Fachliche Beratung** bei allen Fragen in schwerer Krankheit und am Lebensende; zu Hause, im Seniorenheim, im Krankenhaus und/oder im Hospizbüro
- **Unterstützung** schwerkranker und sterbender Menschen und deren Angehörigen
- **Anleitung** in palliativpflegerischen Maßnahmen, Symptomkontrolle und Schmerzüberwachung in Abstimmung mit Ärzten
- Regelmäßige **Besuche, Begleitung**, Unterstützung und **Entlastung** im Alltag
- Trauerbegleitung
- **Gespräche** oder einfach „still am Bett sitzen“ (da sein)

Diese Aufgaben werden von hauptamtlichen Hospizfachkräften und qualifizierten ehrenamtlichen Hospizbegleitern/innen wahrgenommen. Daneben besteht eine enge Zusammenarbeit mit den regional vorhandenen Pflegediensten, Ärzten, Palliativmedizinern, Schmerztherapeuten, Krankenhäusern, Altenheimen, der Seelsorge etc. Das Begleitungsangebot ist **kostenfrei** und **jedem zugänglich**, unabhängig von sozialer Stellung, Religion, Nationalität und Art der Erkrankung.

Ökumenischer Hospizdienst Wittlich Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst

Internet: www.caritas-mosel-eifel-hunsrueck.de

Maria Groß, Sandra Gorges, Lisa Schneiders
Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich,
Tel.: 06571 95633817

Nadina Santiago-Saavedra
Zweigstelle im Cusanus-Krankenhaus,
Karl-Binz-Weg 12, 54470 Bernkastel-Kues,
Tel.: 06531 9711790

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Morbach

Internet: www.hospiz-morbach.de

Alexandra Thomas, Birgit Steinmetz,
Michaela Paulus
Jugendherbergstraße 25, 54497 Morbach,
Tel.: 06533 9595637,
E-Mail: kontakt@hospiz-morbach.de

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Hermeskeil-Morbach

Standort Hermeskeil: Ambulantes Hospiz
Hochwald

Internet: www.ambulantes-hospiz-hochwald.de

Marion Schronen, Nadine Hölzemer
Koblenzerstraße 6, 54411 Hermeskeil,
Tel.: 06503 9214766
E-Mail: hospiz.her@marienhaus.de

Angebote für Trauernde

Trauer aufgrund von Verlusterfahrungen durch den Tod eines Menschen ist ein natürlicher Lebensausdruck und die Antwort unseres Herzens auf schmerzliche Abschiede. Doch Trauer ist keine Krankheit, kein Zeichen von Schwäche – ganz im Gegenteil. Sie ist ein eindringlicher Hinweis unseres Körpers und unserer Seele, uns selbst in den Blick zu nehmen, mit allem, was sich in unserer persönlichen Lebenswelt durch den Verlust verändert hat.

Menschen in Trauer begleiten zu dürfen, bedeutet, ihren Weg ein Stück weit mit zu gehen, ihrer Trauer offen und achtsam zu begegnen, dabei zu unterstützen, ihre Kraftquellen und Fähigkeiten (wieder) zu spüren und sie zu ermutigen, den Trauerprozess aktiv zu durchleben.

Das Dekanat Wittlich bietet die folgenden Angebote für Trauernde an:

Lebenscafé für Trauernde

Nach dem Verlust eines Menschen ist nichts mehr wie zuvor. Unsere Gesellschaft lehrt uns, emotionalen Schmerz zu meiden, statt sich ihm zu stellen. Der ökumenische Hospizdienst Wittlich möchte einen Akzent dagegensetzen, indem sie Trauernde ermutigt, sich mit ihrem Schmerz und ihrer Trauer auseinander zu setzen. Sie möchte trauernden Menschen neue Perspektiven eröffnen und mithelfen, die Zeit, in der Beziehungen neugestaltet werden, zu begleiten. In Form eines „Lebenscafés“ soll Trauernden ein unverbindliches Forum zum Austausch ihrer Situation und Erfahrungen in einer entspannten Atmosphäre geboten werden. Das Lebenscafé ist ein offenes Angebot, unabhängig von Konfession und Nationalität. Auf Wunsch stehen den Trauernden qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen des ökumenischen Hospizdienstes Wittlich für persönliche Gespräche zur Verfügung. Im Einzelfall kann auch eine persönliche Trauerbegleitung zu Hause erfolgen.

Das Lebenscafé findet jeden 1. Freitag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr im Sankt-Markus Haus, Karrstraße in 54516 Wittlich statt.

Leitung des Lebenscafés

Monika Hartmann, Pastoralreferentin im Verbundkrankenhaus Bernkastel/Wittlich, Tel.: 06571 15-31912. Koblenzerstr. 91, 54516 Wittlich, Tel.: 06571 15-31912, m.hartmann@verbund-krankenhaus.de oder Dekanat Wittlich, Auf dem Geifen 12, 54516 Wittlich, Tel.: 06571 14694-0, Monika.Hartmann@bistum-trier.de

Abendtreff für Trauernde

Das Dekanat Wittlich bietet neben dem Lebenscafé am Nachmittag auch abends einen Treffpunkt für Trauernde in Wittlich an, die einen lieben Menschen durch Tod verloren haben. Über Tod und Trauer zu reden, fällt nicht immer leicht. Umso tröstlicher ist es für Trauernde zu spüren, dass sie mit ihrer Trauer, ihren Gefühlen, ihren Fragen nicht allein sind. Das Dekanat will für diese Trauerarbeit einen geschützten Raum bieten, mit der Möglichkeit zu Begegnung und Gespräch mit anderen Betroffenen und Seelsorgerinnen, aber auch zum Schweigen. Die Treffen sind offen und finden in der Regel jeden ersten Mittwoch im Monat in der Katholischen Integrativen Kindertagesstätte St. Markus, Karrstraße 25 in Wittlich statt.

Wer möchte, darf auch gerne ein Bild oder ein anderes Andenken mitbringen, welches für den Abend einen besonderen Platz erhält.

Leitung des Abendtreffs

Bianca Anzenhofer, Pastoralreferentin im Dekanat Wittlich, 06571 14694-17

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Einzelbegleitung und -beratung für Trauernde nach persönlicher Absprache. Kontakt: Bianca Anzenhofer und Monika Hartmann

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Morbach

Weitere Begleitungsangebote werden unter der fachlichen Leitung von ausgebildeten Trauerbegleitern/innen vom Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienst Morbach angeboten:

Einzelgespräche für erwachsene Menschen, die (noch) nicht in der Gruppe trauern können oder möchten. Wichtig ist hierbei, wie die Situation vom Trauernden selbst empfunden wird, unabhängig von der Art oder dem Zeitpunkt des Verlustes. In einer Intensität, die sie selbst bestimmen, können trauernde Angehörige, Familienmitglieder, aber auch Freundinnen und Freunde, darin begleitet und unterstützt werden, den erlittenen Verlust in das eigene (Weiter-) Leben zu integrieren.

Einzelgespräche für Kinder, in der Zeit des Abschiednehmens von einem schwer erkrankten Familienmitglied und nach dessen Tod.

Trauerwanderungen: Unter dem Leitgedanken „Trauer bewegt“ laden wir Betroffene dazu ein, anderen trauernden Menschen zu begegnen und Erfahrungen auszutauschen, mit allen Sinnen in der Natur unterwegs zu sein, sich Impulsen zu öffnen, inne zu halten und sich Zeiten der Ruhe zu gönnen, ein Stück des Trauerweges gemeinsam zu gehen – Schritt für Schritt – sowie bei einer gemütlichen Einkehr im Anschluss das leibliche Wohl zu stärken.

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Morbach

Jugendherbergstraße 25, 54497 Morbach
Tel.: 06533 9595637
E-Mail: kontakt@hospiz-morbach.de
Internet: www.hospiz-morbach.de

Café Lebensreise

Trauernde, die einen nahestehenden Menschen verloren haben, sind in Traben-Trarbach herzlich eingeladen, sich mit anderen Trauernden auszutauschen. Sie können dadurch Trost erfahren, Mut und Kraft schöpfen, Abschied nehmen und sich neu orientieren. Bei Kaffee und Gebäck darf geredet, geschwiegen, geweint und auch gelacht werden. Mit diesem Angebot soll der Trauer ein Raum gegeben und Menschen im geschützten Rahmen ermutigt werden, ihren Weg zu gehen. Unterstützt werden die Treffen durch qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiter. „Café Lebensreise“ ist ein offenes Angebot, unabhängig von Konfession und Nationalität. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich und die Teilnahme kostenlos.

Das „Café Lebensreise“ findet jeden 1. Mittwoch im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr im „Kath. Pfarrheim“, Grabenstr. 6 in 56841 Traben-Trarbach statt.

Café Lebensreise

Ansprechpartnerin und Leitung Sibylle Morguet,
E-Mail: sibylle-morguet@gmx.de,
Tel.: 0176 34133590

Ambulante Hospiz Hochwald

Neben der Begleitung für schwerstkranke und sterbende Menschen bietet auch das Ambulante Hospiz Hochwald verschiedene Angebote für trauernde Menschen an:

Jahreszeitenspaziergänge für Trauernde: Menschen, die trauern, fühlen sich manchmal wie starr und festgefahren. Beim Gehen kommt der Körper in Bewegung und somit lösen sich auch innere Blockaden. Unterwegs kann jeder in Stille seinen Weg gehen oder ins Gespräch kommen mit anderen Trauernden sowie den Begleiter/innen. Einzelne kleine Impulse sollen als Lichtblicke unterstützen, den eigenen Weg der Trauer und des Lebens zu gehen. Die Spaziergänge über 1-2 Stunden haben keinen hohen Schwierigkeitsgrad. Man sollte jedoch dennoch gut zu Fuß sein und festes Schuhwerk tragen. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, gemeinsam bei Kaf-

fee und Kuchen zu verweilen. Im Frühling, Sommer, Herbst und Winter werden die Spaziergänge angeboten.

Einzeltrauergespräche: Die Einzeltrauergespräche finden nach Vereinbarung entweder in der Geschäftsstelle oder bei Ihnen zuhause statt. Wie Sie es gerne möchten.

Angebote an schweren Tagen: Es gibt im Jahreslauf besonders schwere Tage, wenn man jemanden verloren hat, den man sehr liebte. Darum bietet die Trauer AG des Ambulanten Hospiz Hochwald an diesen Tagen (Fasching, November und Heilig-Abend) u.a. einen Kaffeenachmittag, ein Frühstück für alle Menschen an, die um Verlorenes trauern und an diesen Tagen nicht alleine sein möchten.

Kochtage für Trauernde: Es finden jährlich zwei Kochtage statt, an denen trauernde Menschen gemeinsam kochen und genießen dürfen. Ein kleiner und dem Leben zugewandter Lichtblick soll dieses gemeinsame Kochen und Essen sein. Die Kochtage finden im Mehrgenerationenhaus in Hermeskeil statt.

Trauercafé: Das Trauercafé ist ein Ort, an dem Trauerer da sein darf und besprochen werden kann. Im Trauercafé können trauernde Menschen mit anderen Betroffenen in einer geschützten Atmosphäre ins Gespräch kommen. Das Café ist offen für alle und findet jeden ersten Mittwoch im Monat, von 17.00 bis 19.00 Uhr in den Räumen des Ambulanten Hospizes Hochwald, Koblenzerstr. 6, 54411 Hermeskeil, statt.

Trauer AG des Ambulanten Hospiz Hochwald

Begleitung: Ehrenamtliche Trauerbegleiter/innen,
Hospizfachkraft, Seelsorger/in
Koblenzer Str. 6, 54411 Hermeskeil,
Tel.: 0171 4940149 oder 06503 9214766

Anhang

Adressen- und Telefonverzeichnis

Akutgeriatrie.....	51
Ambulant Betreute Wohngemeinschaft	51
Ambulante Pflegedienste	51
Angebote zur Unterstützung im Alltag	53
Beiräte	53
Beratungs- und Koordinierungsstelle Schwerpunkt Demenz.....	53
Betreutes Wohnen	53
Hospiz- und Palliativberatung	54
Neurologen.....	54
Pflegekassen.....	54
Pflegestützpunkte.....	54
Private Pflegeberatung	55
Senioreneinrichtungen mit Kurzzeitpflegeangebot	55
Senioreneinrichtungen mit Tages- und Nachtpflegeangeboten.....	56
Senioreneinrichtungen mit vollstationärem Pflegeangebot	57

Akutgeriatrie

Akutgeriatrie im Cusanus Krankenhaus Bernkastel/Wittlich

Karl-Binz-Weg 12, 54470 Bernkastel-Kues
Tel.: 06531 58-25845, Fax: 06531 58-15890
Internet: www.verbund-krankenhaus.de
Chefarzt. Volker Pickan

Ambulante Krankenpflege Klein

Inhaberin: Natascha Köning
Hauptstr. 47, 54486 Mülheim
Tel.: 06534 949618, Fax: 06534 949616
E-Mail: info@krankenpflege-klein.de
Ansprechpartnerin: Natascha Köning

Ambulant betreute Wohngemeinschaft

Haus Christine - Wohnen wie zu Hause

Am Weinberg 17, 54518 Dreis
Tel.: 06578 1028191, Fax: 06578 1028192,
E-Mail: haus.christine1@t-online.de
Ansprechpartnerin: Christine Schnepf

Ambulanter Pflegedienst „Wir für Euch“

Anja Lörsch
Zum Wasen 3, 54497 Morbach-Gutenthal
Tel.: 06533 959432
Ansprechpartnerin: Anja Lörsch

Ambulante Pflegedienste

Aktives Leben in guten Händen Dorny

Am Bach 3, 54497 Morbach-Gutenthal
Tel.: 06533 2827, Fax: 06533 2827
E-Mail: aktiveslebenad@aol.com
Ansprechpartnerin: Angela Dorny

Ambulantes Pflegen zu Hause Aßmann/Blümke

Arnold-Janssen-Str. 1 a, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 20587, Fax: 06571 955938
E-Mail: info@pflegedienst-wittlich.de
Internet: www.pflegedienst-wittlich.de
Ansprechpartnerinnen: Gisela Aßmann/
Petra-Maria Blümke

Caritas-Sozialstation Bernkastel-Kues

Gartenstraße 20, 54470 Bernkastel-Kues
Tel.: 06531 6061, Fax: 06531 7897
E-Mail: info-sst-bernkastel@caritas-meh.de
Internet: www.caritas-mosel-eifel-hunsrueck.de
Ansprechpartnerin: Margret Roth

Caritas-Sozialstation Wittlich

Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 9563380, Fax: 06571 9563380
E-Mail: info-sst-wittlich@caritas-meh.de
Internet: www.caritas-mosel-eifel-hunsrueck.de
Ansprechpartnerin: Christiane Klar

Claudia Lorscheter Mobile Pflege

Robert-Schumann-Str. 55, 54536 Kröv
Tel.: 06541 1210, Fax: 06541 1251
E-Mail: info@rc-pflegeteam.de
Internet: www.cl-mobilepflege.de
Ansprechpartnerin: Claudia Lorscheter

Deutsches Rotes Kreuz - PflegeService

Kurfürstenstraße 7a, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 19219, Fax: 06571 697769
E-Mail: m.michels@kv-bks-wil.drk.de
Ansprechpartnerin: Marina Michels

Diakonie Sozialstation

Brückenstraße 12, 56841 Traben-Trarbach
Tel.: 06541 816705, Fax: 06541 816843
E-Mail: brigitte.bauer@kreuznacherdiakonie.de
Internet: www.kreuznacherdiakonie.de
Ansprechpartnerin: Pflegedienstleitung Brigitte Bauer

Karl & Heinisch Pflege zu Hause & Tagespflege

Trierer Str. 13, 54518 Osann-Monzel
Tel.: 06535 7783, Fax: 06535 9439041
E-Mail: pflege@karlundheinisch.de
Internet: www.karlundheinisch.de
Ansprechpartner: A. Heinisch

MHP - Mobile Hunsrückpflege

Haagerstraße 44, 54497 Morbach
Tel.: 06533 9552556, Fax: 06533 9567358,
E-Mail: mhp-mobil@freenet.de
Internet: www.mhp-mobil.de
Ansprechpartnerinnen: Sandra Meelis/ Ute Adam

Mobile Pflege & Tagespflege Nina Benz

Bergstraße 1, 54472 Veldenz
Tel.: 06534 9495255
E-Mail: info@pflegebenz.de
Internet: www.pflegeteam-benz.de
Ansprechpartnerin: Teamleitung

Paritätische Sozialstation Pro Humanitas

Hauptstr. 45, 54424 Thalfang
Tel: 06504 956680, Fax: 06504 9566819
E-Mail: info@pshgmbh.com
Internet: www.psgmbh.com
Ansprechpartner: Melanie Klaes-Terzic

Pflegedienst Marion Kunz

Hauptstraße 2, 54492 Erden
Tel.: 06532 4477
E-Mail: info@kunz-pflegedienst.de
Ansprechpartnerinnen: Marion Kunz
und Beate Moske

Pflegedienst mit Herz - Nina Schmitt

Im Pützbungert 9, 54498 Piesport
Tel.: 06507 701300, Fax: 06507 939039
E-Mail: info@pflegedienstmit Herz.com
Ansprechpartnerin: Nina Schmitt

Pflegedienst Sr. Marie-Rose

Borweg 43, 54518 Bergweiler
Tel: 06571 93852
E-Mail: 2453-669@onlinehome.de
Ansprechpartnerin: Marie-Rose Gansen

Pflegedienst und Tagespflege Edith Becker

Moselweinstr. 7, 54518 Minheim
Tel.: 06507 99896-0, Fax: 06507 99896-49
E-Mail: info@pflegedienst-edithbecker.de
Internet: www.pflegedienst-edithbecker.de
Ansprechpartnerin: Edith Becker

Pflegeteam Lano

Wasenstr. 13, 54472 Monzelfeld
Tel: 06531 3640, Fax: 06531 989890
E-Mail: info@pflegeteam-lano.de
Internet: www.pflegeteam-lano.de
Ansprechpartner: Christine Eck, Simone Theisen

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Begleiten und Betreuen

Eifelstraße 41a, 54518 Plein
Tel.: 06571 174030, Fax: 06571 1740390
E-Mail: info@begleitenundbetreuen.de
Internet: www.begleitenundbetreuen.de
Ansprechpartnerin: Frau Marie Raville

DRK-Behindertenhilfe und Pflegedienst gGmbH

Kurfürstenstraße 7 a, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 6977-0
E-Mail: info@kv-bks-wil.drk.de

DRK-Sozialwerk Bernkastel-Wittlich

Friedrichstraße 20a, 54516 Wittlich
Tel.: 06571-95643-10,
E-Mail: oheinz@drk-sozialwerk.de

Beiräte

Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Vorsitzender: Hans Speder
Eifelstraße 5, 54518 Plein
Tel.: 06571 8995, Fax: 06571 265892
E-Mail: hans.speder@t-online.de

Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Geschäftsstelle des Beirats:
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Edith Maus
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 14-2272, Fax: 06571 14 42272

Beirat für Migration und Integration im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Geschäftsstelle des Beirats:
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Ute Erz
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 14-2390, Fax: 06571 14-42390

Beratungs- und Koordinierungs- stelle Schwerpunkt Demenz

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,

Kurfürstenstraße 6, 54516 Wittlich,
Telefon: 06571 9155-0
E-Mail: u.jung-ristic@caritas-meh.de
Erreichbarkeit: Montag - Donnerstag
Ansprechpartnerin: Ulrike Jung-Ristić

Betreutes Wohnen

Altenzentrum St. Wendelinus

Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 9280, Fax: 06571 928113
E-Mail: m.kappes@srcab.de
Internet: www.st-raphael-cab.de
Ansprechpartner: Manfred Kappes

Ev. Altenzentrum Ida-Becker-Haus

An der Mosel 34, 56841 Traben-Trarbach
Tel.: 06541 83990, Fax: 06541 839911
E-Mail: info@ida-becker-haus.de
Internet: www.ida-becker-haus.de
Ansprechpartnerinnen: Corina Gräßer
und Elisabeth Hommes

Fürstenhof Wittlich

Verwalter: FACO Immobilien GmbH

Friedrichstraße 7 a-c, 54516 Wittlich
Tel.: 06561 94300, Fax: 06561 943025
E-Mail: info@faco.de
Internet: www.faco.de
Ansprechpartner: FACO Immobilien GmbH

GFA Betreutes Wohnen In-der-Nah

Hauptstr. 45, 54424 Thalfang
Tel: 06504 91340, Fax: 06504 913422
E-Mail: info.tf@gfambh.com
Internet: www.gfambh.com
Ansprechpartner: Ivo Schedereit

Seniorenwohnheim Morbach

Bahnhofstr. 53, 54497 Morbach
Tel.: 06533 71415 oder 06533 71416
E-Mail: info@morbach.de
Ansprechpartner/in: Herr Loch, Frau Weber

Seniorenzentrum AGO Piesport

Steingasse 38, 54498 Piesport
Tel.: 06507 70480, Fax: 06507 7048499
E-Mail: piesport@alloheim.de
Internet: www.alloheim.de
Einrichtungsleitung: Lisa Graf
Pflegedienstleitung: Marlene Theemann

Zentrum für Betreuung und Pflege

Am Eifelsteig Landscheid
Burger Str. 9, 54526 Landscheid
Tel: 06575 90269-0, Fax: 06575 90269-999
E-Mail: landscheid@korian.de
Einrichtungsleitung: Ulrike Haab
Pflegedienstleitung: Dana Lichter

Hospiz- und Palliativberatung

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Morbach

Jugendherbergstraße 25, 54497 Morbach
Tel.: 06533 9595637
E-Mail: kontakt@hospiz-morbach.de
Internet: www.hospiz-morbach.de
Ansprechpartnerinnen: Alexandra Thomas,
Birgit Steinmetz, Michaela Paulus

Ökumenischer Hospizdienst Wittlich

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst
Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich
Tel. 06571 95633817
E-Mail: m.gross@caritas-meh.de;
s.gorges@caritas-meh.de
Ansprechpartnerinnen: Maria Groß, Sandra Gorges

Zweigstelle Bernkastel-Kues

Cusanus Krankenhaus

Karl-Binz-Weg 12, 54470 Bernkastel-Kues
Tel. 06531 97117-90, Fax 06531 97117-91
E-Mail: n.santiago-saavedra@caritas-meh.de
Ansprechpartnerin: Nadine Santiago-Saavedra

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Hermeskeil-Morbach

Standort Hermeskeil: Ambulantes Hospiz Hochwald
Koblenzerstraße 6, 54411 Hermeskeil
Tel.: 06503 9214766

E-Mail: hospiz.her@marienhaus.de
Internet: www.ambulantes-hospiz-hochwald.de,
Ansprechpartnerinnen: Marion Schronen, Nadine
Hölzemer

Neurologen

MEDIAN Klinik Burg Landshut

**Dr. med. M Leisse M. Sc., Ärztl. Direktor,
Arzt für Neurologie/Rehabilitationswesen**
Kueser Plateau, 54463 Bernkastel-Kues
Tel.: 06531 924732, Fax: 06531 924881

Dr. Dirk Ohlmann

Feldstr. 9, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 75 80, Fax: 06571 147327
E-Mail: mail@drdirkohlmann.de

Dr. Sören Risse

Kirchstr. 36, 56841 Traben-Trarbach
Tel.: 06541 5500, Fax: 06541 5505
E-Mail: info@dr-risse.de
Internet: www.dr-risse.de

Pflegekassen

BARMER Wittlich

Kurfürstenstr. 7 a-c, 54516 Wittlich
Tel.: 0800 333 1010, Fax.: 0800 333 0090,
E-Mail: service@barmer.de

DAK Pflegekasse

Feldstraße 25 – III. OG, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 956380, Fax: 06571 95638-7220,
E-Mail: dak756405@dak.de

Pflegekasse der AOK - Rheinland-Pfalz/ Saarland

Die Gesundheitskasse

Beethovenstr. 30, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 9190, Fax: 06571 919297
E-Mail: pflege.wil@service.rps.aok.de

Pflegestützpunkte

**Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues,
außer Neumagen-Dhron, Minheim, Piesport**
Pflegestützpunkt, Brüningstraße 49,

54470 Bernkastel-Kues
Tel.: 06531 5002987 und 5002988
Fax.: 06531 5002989,
E-Mail: ursula.schneider@pfligestuetzpunkte.rlp.de, gabriele.schaefer@pflege-stuetzpunkte.rlp.de
Ansprechpartnerinnen: Ursula Schneider, Gabriele Schäfer

Gemeinde Morbach, Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und die Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim, Piesport

Pfligestützpunkt, Hauptstraße 45, 54424 Thalfang
Tel.: 06504 9559999 und 9559998
Fax: 06504 9559997
E-Mail: ramona.waizenhoefer@pfligestuetzpunkte.rlp.de, silke.czarnecki@pfligestuetzpunkte.rlp.de,
Ansprechpartnerinnen: Ramona Waizenhöfer, Silke Czarnecki

Stadt Wittlich (ohne Stadtteile), Verbandsgemeinde Wittlich- Land, ausgenommen der zur früheren Verbandsgemeinde Manderscheid gehörenden Ortsgemeinden

Pfligestützpunkt, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 9557937 und 9557936
Fax: 06571 95579 -38
E-Mail: anne.hees-konrad@pfligestuetzpunkte.rlp.de, gabriele.schaefer@pfligestuetzpunkte.rlp.de
Ansprechpartnerinnen: Anne Hees-Konrad, Gabriele Schäfer

Stadtteile Wittlich (ohne Stadtkern), Verbandsgemeinde Traben-Trarbach und die zur früheren Verbandsgemeinde Manderscheid gehörenden Ortsgemeinden

Pfligestützpunkt, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 9557939 und 9557940
Fax: 06571 9557941,
E-Mail: martina.schaefer@pfligestuetzpunkte.rlp.de, sabine.herfen@pfligestuetzpunkte.rlp.de, ilona.koenig@pfligestuetzpunkte.rlp.de,
Ansprechpartnerinnen: Martina Schäfer, Sabine Herfen, Ilona König

Private Pflegeberatung

compass private pflegeberatung GmbH
Gustav-Heinemann-Ufer 74 C, 50968 Köln,
Tel.: 0221 933 32-257, Fax: 0221 933 32-74257
E-Mail: Juan.delaFuente-Briones@compass-pflegeberatung.de
Internet: www.compass-pflegeberatung.de
Ansprechpartner: Juan de la Fuente Briones; Pflegeberatung vor Ort

Senioreneinrichtungen mit Kurzzeitpflegeangebot

Alten- und Pflegeheim Cusanusstift
Cusanustr.2, 54470 Bernkastel-Kues
Tel.: 06531 9550, Fax: 06531 9551444

Altenzentrum Mittelmosel – Kloster zur Hl. Familie
Mandatstr. 6, 54470 Bernkastel-Kues
Tel: 06531 5001980, Fax: 06531 500198402
E-Mail: m.kappes@srcab.de
Internet: www.st-raphael-cab.de
Ansprechpartner: Manfred Kappes

Altenzentrum Mittelmosel - St. Nikolaus
Stiftsweg 2, 54470 Bernkastel-Kues
Tel: 06531 5020, Fax: 06531 502115
E-Mail: m.kappes@srcab.de
Internet: www.st-raphael-cab.de
Ansprechpartner: Manfred Kappes

Altenzentrum St. Wendelinus
Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 9280, Fax: 06571 928113
E-Mail: m.kappes@srcab.de
Internet: www.st-raphael-cab.de
Ansprechpartner: Manfred Kappes

Ev. Altenzentrum Ida-Becker-Haus
An der Mosel 34, 56841 Traben-Trarbach
Tel.: 06541 83990, Fax: 06541 839911
E-Mail: info@ida-becker-haus.de
Internet: www.ida-becker-haus.de
Ansprechpartnerin: Corina Gräßer und Elisabeth Hommes

GFA Seniorenheim Charlottenhöhe

Charlottenhöhe 6, 54424 Thalfang
Tel.: 06504 91340, Fax: 06504 913422
E-Mail: info.tf@gfambh.com
Internet: www.gfambh.com
Ansprechpartnerin: Ivo Schedereit

GFA Seniorenheim St. Josef, Kröv

Reißstr. 3, 54536 Kröv
Tel.: 06541 81380, Fax: 06541 813859
E-Mail: info.kr@gfambh.com
Internet: www.gfamh.com
Ansprechpartner: Martin Köning

Haus am Park Alten- und Pflegeheim GmbH

Kurfürstenstr. 42, 54531 Manderscheid
Tel.: 06572 4009, Fax: 06572 929975
E-Mail: c.zens@gmx.de
Ansprechpartnerin: C. Zens

Haus Luzia

In den Wiesen 5, 54531 Manderscheid
Tel.: 06572 931860, Fax: 06572 9318615
E-Mail: info-luzia@schwesternverband.de
Internet: www.schwesterverband.de
Ansprechpartnerin: Jessica Eischet

Marienhaus Seniorenzentrum**St. Anna Morbach**

Bahnhofstr. 55, 54497 Morbach
Tel.: 06533 9550-0, Fax: 06533 9550-101
E-Mail: info.mor@marienhaus.de
Heimleitungsteam: Wolfgang Berg und
Annette Leiendecker

Seniorenheim Haus Arche

Schulstraße 3, 54538 Hontheim
Tel.: 02674 691, Fax: 02674 913757
E-Mail: info@hausarche.de
Internet: www.hausarche.de
Ansprechpartnerin: Maria Müller

Seniorenheim Haus Mozart

Alte Chaussee 4, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 9200, Fax: 06571 920499
E-Mail: haus.mozart@t-online.de
Internet: www.miower.com
Ansprechpartnerin: Nicole Marroccoli

Seniorenhaus Zur Buche

Vor den Gruben 16, 54528 Salmtal
Tel.: 06578 98120, Fax: 06578 981249
E-Mail: salmtal@zurbuche.de
Internet: www.zurbuche.de
Ansprechpartnerin: Andrea Fritsche

Seniorenresidenz St. Paul Wittlich

Arnold-Janssen-Str. 5, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 148090, Fax: 06571 14809150
E-Mail: info@sr-stpaul.de
Internet: www.sr-stpaul.de
Ansprechpartner: Andreas Kaufmann

Seniorenzentrum AGO Piesport

Steingasse 38, 54498 Piesport
Tel.: 06507 70480, Fax: 06507 7048499
E-Mail: piesport@alloheim.de
Internet: www.alloheim.de
Einrichtungsleitung: Lisa Graf
Pflegedienstleitung: Marlene Theemann

Zentrum für Betreuung und Pflege

Am Eifelsteig Landscheid
Burger Str. 9, 54526 Landscheid
Tel.n: 06575 90269-0, Fax: 06575 90269-999,
E-Mail: landscheid@korian.de
Einrichtungsleitung: Ulrike Haab, Pflegedienstlei-
tung: Dana Lichter

Senioreneinrichtungen mit Tages- und Nachtpflegeangebot

Altenzentrum Mittelmosel Tagespflege St. Anna

Stiftsweg 2, 54470 Bernkastel-Kues
Tel.: 06531 502114, Fax: 06531 502115
E-Mail: s.wagner@srcab.de
Internet: st-raphael-cab.de
Ansprechpartner: Sigrid Wagner

Begleiten und Betreuen

Eifelstraße 41a, 54518 Plein
Tel.: 06571 174030, Fax: 06571 1740390
E-Mail: info@begleitenundbetreuen.de
Internet: www.begleitenundbetreuen.de
Ansprechpartnerin: Frau Marie Raville

Deutsches Rotes Kreuz**Tagespflege-Fürstenhof**

Kurfürstenstr. 7a, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 697733, Fax: 06571 697769
E-Mail: m.michels@kv-bks-wil.drk.de
Ansprechpartnerin: Marina Michels

Ev. Altenzentrum Ida-Becker-Haus

An der Mosel 34, 56841 Traben-Trarbach
Tel.: 06541 83990, Fax: 06541 839911
E-Mail: info@ida-becker-haus.de
Internet: www.ida-becker-haus.de
Ansprechpartnerin: Gertrud Barzen

GFA Seniorenheim Charlottenhöhe

Charlottenhöhe 6, 54424 Thalfang
Tel.: 06504 91340, Fax: 06504 913422
E-Mail: info.tf@gfambh.com
Internet: www.gfambh.com
Ansprechpartnerin: Ivo Schedereit

GFA Seniorenheim St. Josef, Kröv

Reißstr. 3, 54536 Kröv
Tel.: 06541 81380, Fax: 06541 813859
E-Mail: info.kr@gfambh.com.de
Internet: www.gfambh.de
Ansprechpartner: Martin Köning

Marienhaus Seniorenzentrum**St. Anna Morbach**

Bahnhofstr. 55, 54497 Morbach
Tel.: 06533 9550-0, Fax: 06533 9550-101
E-Mail: info.mor@marienhaus.de
Heimleitungsteam: Wolfgang Berg und
Annette Leiendecker

Mobile Pflege & Tagespflege Nina Benz

Bergstraße 1, 54472 Veldenz
Tel.: 06534 9495255
E-Mail: info@pflegebenz.de
Internet: www.pflegebenz.de
Ansprechpartnerin: Teamleitung

Pflegedienst und Tagespflege Edith Becker

Moselweinstr. 7, 54518 Minheim
Tel.: 06507 99896-30, Fax: 06507 99896-39
E-Mail: info@pflegedienst-edithbecker.de

Internet: www.pflegedienst-edithbecker.de
Ansprechpartnerin: Edith Becker

Seniorenhaus Zur Buche - Tagespflegeangebot

Vor den Gruben 16, 54528 Salmtal
Tel.: 06578 98120, Fax: 06578 981249
E-Mail: salmtal@zurbuche.de
Internet: www.zurbuche.de
Ansprechpartnerin: Andrea Fritsche

St. Raphael CAB GmbH**St. Wendelinus Tagespflege im Altenzentrum**

Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 928109, Fax: 06571 928113
E-Mail: tagespflege.st.wendelinus@srcab.de
Internet: www.st.raphael-cab.de
Ansprechpartnerin: Diana Inglen-Ludwig

Tagespflege Haus Aura & Pflege zu Hause

Brunnenstr. 30, 54484 Maring-Nowiand
Tel.: 06535 949439, Fax: 06535 9439041
E-Mail: pflege@karlundheinisch.de
Internet: www.karlundheinisch.de
Ansprechpartnerin: Frau Karl

Senioreneinrichtungen mit vollstationärem Pflegeangebot

Alten- und Pflegeheim Cusanusstift

Cusanusstr. 2, 54470 Bernkastel-Kues
Tel.: 06531 9550, Fax: 06531 9551444

Alten- und Pflegeheim Haus am Park

Kurfürstenstr. 42, 54531 Manderscheid
Tel.: 06572 4009, Fax: 06572 929975
E-Mail: c.zens@gmx.de
Ansprechpartnerin: Cornelia und Claudia Zens

Altenzentrum Mittelmosel – St. Josef

Moselufer 42, 54539 Ürzig
Tel: 06532 951869-0, Fax: 06532 951869-69
E-Mail: azmittelmosel@srcab.de
Internet: www.st-raphael-cab.de
Ansprechpartner: Manfred Kappes

Altenzentrum Mittelmosel - St. Nikolaus

Stiftsweg 2, 54470 Bernkastel-Kues
Tel: 06531 5020, Fax: 06531 502115
E-Mail: m.kappes@srcab.de
Internet: www.st-raphael-cab.de
Ansprechpartner: Manfred Kappes

Altenzentrum Mittelmosel – Kloster zur Hl. Familie

Mandatstr. 6, 54470 Bernkastel-Kues
Tel.: 06531 5001980, Fax: 06531 500198402
E-Mail: m.kappes@srcab.de
Internet: www.st-raphael-cab.de
Ansprechpartner: Manfred Kappes

Altenzentrum St. Wendelinus

Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 9280, Fax: 06571 928113
E-Mail: m.kappes@srcab.de
Internet: www.st-raphael-cab.de
Ansprechpartner: Manfred Kappes

Ev. Altenzentrum Ida-Becker-Haus

An der Mosel 34, 56841 Traben-Trarbach
Tel.: 06541 83990, Fax: 06541 839911
E-Mail: info@ida-becker-haus.de
Internet: www.ida-becker-haus.de
Ansprechpartnerin: Corina Gräßer und Elisabeth Hommes

GFA Seniorenheim Charlottenhöhe

Charlottenhöhe 6, 54424 Thalfang
Tel.: 06504 91340, Fax: 06504 913422
E-Mail: info.tf@gfambh.com
Internet: www.gfambh.com
Ansprechpartnerin: Ivo Schedereit

GFA Seniorenheim St. Josef, Kröv

Reißstr. 3, 54536 Kröv
Tel.: 06541 81380, Fax: 06541 813859
E-Mail: info.kr@gfambh.com
Internet: www.gfambh.com
Ansprechpartner: Martin Köning

Haus Luzia

In den Wiesen 5, 54531 Manderscheid
Tel.: 06572 931860, Fax: 06572 9318615
E-Mail: info-luzia@schwesternverband.de

Internet: www.schwesternverband.de
Ansprechpartnerin: Jessica Eischet

Seniorenheim Haus Mozart

Alte Chaussee 4, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 9200, Fax: 06571 920499
E-Mail: haus.mozart@t-online.de
Internet: www.mirower.com
Ansprechpartnerin: Nicole Marroccol

Seniorenhaus Zur Buche

Vor den Gruben 16, 54528 Salmtal
Tel.: 06578 98120, Fax: 06578 981249
E-Mail: salmtal@zurbuche.de
Internet: www.zurbuche.de
Ansprechpartnerin: Andrea Fritsche

Seniorenresidenz St. Paul Wittlich

Arnold-Janssen-Str. 5, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 148090, Fax: 06571 14809150
E-Mail: info@sr-stpaul.de
Internet: www.sr-stpaul.de
Ansprechpartner: Andreas Kaufmann

Marienhaus Seniorenzentrum**St. Anna Morbach**

Bahnhofstr. 55, 54497 Morbach
Tel.: 06533 9550-0, Fax: 06533 9550-101
E-Mail: info.mor@marienhaus.de
Heimleitungsteam: Wolfgang Berg und Annette Leiendecker

Seniorenheim Haus Arche

Schulstr. 3, 54538 Hontheim
Tel.: 02674 691, Fax: 02674 913757
E-Mail: info@hausarche.de
Internet: www.hausarche.de
Ansprechpartnerin: Maria Müller

Seniorenzentrum AGO Piesport

Steingasse 38, 54498 Piesport
Tel.: 06507 70480, Fax: 06507 7048499
E-Mail: piesport@alloheim.de
Internet: www.alloheim.de
Einrichtungsleitung: Lisa Graf
Pflegedienstleitung: Marlene Theemann

Zentrum für Betreuung und Pflege

Am Eifelsteig Landscheid

Burger Str. 9, 54526 Landscheid

Tel.: 06575 90269-0, Fax: 06575 90269-999

E-Mail: landscheid@korian.de

Einrichtungsleitung: Ulrike Haab

Pflegedienstleitung: Dana Lichter

Stichwortverzeichnis

A	
Adressen- und Telefonliste	51
Akutgeriatrie.....	24, 51
Ambulante Pflege(-dienste)	18, 51
Angebote zur Unterstützung im Alltag	20, 53
B	
Behandlungspflege	18
Beirat für Menschen mit Behinderungen	53
Beirat für Migration und Integration	53
Beirat für Seniorinnen und Senioren	53
Beratungsbesuche	22
Betreutes Wohnen	28, 53
Betreuungs- und Begleitdienste	20
Betreuungsverfügung	45
D	
Demenz	15
Demenz-Café	25
E	
Ergänzende Angebote.....	19
Entlastungsbetrag.....	37
F	
Familienpflegezeit.....	38
G	
Grundsicherung	42
H	
Hausnotruf.....	18
Hauswirtschaftliche Versorgung.....	18
Hilfsmittel	20
Hospiz - und Palliativversorgung.....	47
I	
Informations- und Beschwerdetelefon Pflege	16
K	
Kombinationsleistungen	36
Kurzzeitpflege(-einrichtungen).....	32, 55
L	
Landespflegegeld.....	44
M	
Mahlzeitendienst.....	19
MDK.....	34
N	
Nachtpflege(-einrichtungen).....	27, 56
Neurologen.....	54
P	
Patienten-Informationszentrum	17
Patientenverfügung.....	45
Pflege zu Hause	18, 20
Pflegebedürftigkeit	34
Pflegegeld.....	35
Pflegekassen	34, 54
Pflegekurse	22
Pflegemaßnahmen	18
Pflegesachleistungen	35
Pflegegrade	34
Pflegestützpunkte.....	14
Pflegezeit	38

S

Selbsthilfegruppen.....	23
Sozialdienst des Krankenhauses	16
Soziale Leistungen	42
Sozialpsychiatrischer Dienst	17
Stationäre Pflege(-einrichtungen).....	30, 57

T

Tagespflege(-einrichtungen)	26, 56
Teilstationäre Pflege	26
Trauer	48

V

Verhinderungspflege	20, 32, 36
Vollmacht.....	45
Vollstationäre Pflege(-einrichtungen)	30, 57
Vorsorgen	45

W

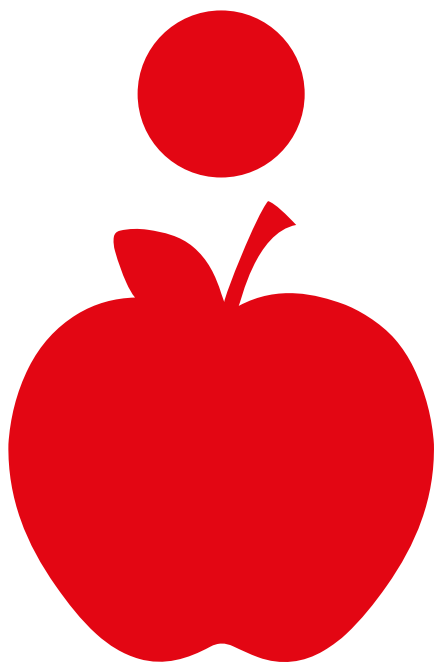
Wohnraumanpassung.....	21, 40
Wohnraumberatung	22

Z

Zu Hause alt werden, Projekt.....	20
-----------------------------------	----



Sorglos ist einfach.



06531 959-3030
sparkasse-emh.de

Wenn man weiß, dass
man für seine Gesundheit
das Beste bekommt.
Wir beraten Sie gerne.

Sparkassen-
Gesundheits-Schutz Plus.

 Sparkasse Mittelmosel
Eifel Mosel Hunsrück



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich Soziale Hilfen
Tel.: 06571 14-2408
Fax: 06571 14-42408
www.pflege.bernkastel-wittlich.de